



Prüfungsordnung

**Deutscher
Jagdterrier-Club e.v.**



Deutscher Jagdterrier-Club e.V.

gegründet 1926

- Mitglied des JGHV, VDH u. IV-DJT-



Prüfungsordnung

Stand: 23.07.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.00 Zweck der Prüfungen	9
1.01 Allgemeine Bestimmungen	10
1.02 Zulassung	10
1.03 Veranstalter, Nennungen u. Einsätze	11
1.04 Meldungen.....	12
1.05 Prüfungsleiter	13
1.06 Prüfungsrichter	14
1.07 Gastrichter / Notrichter	16
1.08 Richteranwälter.....	16
1.09 Einschränkungen	17
1.10 Richterbeleidigung	17
1.11 Einsprüche	17
1.12 Zurückziehen	18
1.13 Reihenfolge	19
1.14 Ausschluss.....	19
1.15 Preise	19
1.16 Ehrenpreise	20

INHALTSVERZEICHNIS

1.17 Leistungszeichen, Titel und Anwartschaften	20
1.18 Prüfungsnoten	21
1.19 Sicherheitsvorschriften	23
2.00 vorläufige Form- und Haarbewertung bei der ZPI oder ZPII.....	24
2.02 Zahnkontrolle.....	25
3.00 Zuchtprüfung I (Baueignungsbewertung) und	28
Zuchtprüfung II (Arbeit über der Erde).....	28
4.00 Zuchtprüfung I (Baueignung und Gebrauchsprüfung).....	29
4.01 Sprengen und Verhalten am Raubwild	29
4.02 Richteranweisung zur Arbeit unter der Erde	32
4.03 Arbeit am Rundkessel	32
4.04 Ausdauer und Passion	34
4.05 Laut im Bau	35
4.06 Absuchen des Baues	35
5.00 Zuchtprüfung II (Arbeit über der Erde)	36
5.01 Nasengebrauch	36

INHALTSVERZEICHNIS

5.03 Spursicherheit	37
5.04 Spurwille	38
5.05 Spurlaut	38
5.06 Sichtlaut.....	40
5.07 Wasserfreude.....	40
5.08 Führigkeit.....	42
5.09 Schussfestigkeit.....	43
5.11 Tabellen	45
6.00 Gebrauchsprüfung (GP)	47
6.01 Allgemeines	47
6.02 Prüfung unter der Erde	48
6.03 Ziehen aus dem Bau	48
6.04 Prüfung über der Erde	50
6.05 Nasengebrauch	50
6.06 Stöbern	51
6.07 Schweißarbeit	52
6.08 Totverbellen, Totverweisen	54

INHALTSVERZEICHNIS

6.09 Verhalten am Stück	55
6.10 Bringen leichten Wildes	55
6.11 Freiverlorensuche und Bringen von Federwild (Wahlfach)	58
6.12 Ablegen	59
6.13 Leinenführigkeit	60
6.14 Gehen frei bei Fuß (Wahlfach)	61
6.15 Verhalten auf dem Stand	61
6.16 Allgemeiner Gehorsam u. Arbeitsfreude	61
6.17 Wasserarbeit	62
6.18 Allgemeiner Teil	62
6.19 Allgemeinverbindlichkeit	62
6.20 Gewässer	63
6.21 Verantwortliche Person	63
6.22 Enten	64
6.23 Brutzeiten	65
6.24 Voraussetzung zur Durchprüfung am Wasser	65
6.25 Hunde	65

INHALTSVERZEICHNIS

6.26 Besonderer Teil	66
6.27 Stöbern im Schilf/Deckung ohne Ente	67
6.28 Schussfestigkeit	68
6.29 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer	68
6.30 Stöbern im Schilf/Deckung mit Ente	70
6.31 Bringen aus tiefem Wasser	72
6.32 Notlösung für die GP in den Landesgruppen, in denen die Arbeit hinter der lebenden Ente verboten ist	73
6.33 Wesen (Verhaltensmerkmale)	74
6.34 Tabellen	75
7.00 Prüfung Arbeit nach dem Schuss (PAndS)	78
7.01 Zweck der Prüfung	78
7.02 Leinenführigkeit, Pirschen, Ablegen	78
7.03 Leinenführigkeit	78
7.04 Pirschen	79
7.05 Ablegen und Schießen	79
7.06 Schweißarbeit	81

INHALTSVERZEICHNIS

7.07 Bringen von Kaninchen	82
7.08 Bringen von Federwild	83
7.09 Freiverlorensuche und Bringen von Federwild	84
7.10 Freiverlorensuche und Bringen in tiefem Schilfwasser	85
7.11 Ziehen von Fuchs aus dem Bau	86
7.12 Tabelle	88
8.00 Naturleistungszeichen.....	90
8.01 Leistungszeichen allgemein.....	90
8.02 Grundsätze zur Arbeit an Raubwild und Schwarzwild	91
8.03 Arbeit am Naturbau, Leistungszeichen (NB, NB/)	91
8.04 Arbeit am Schwarzwild, Leistungszeichen (S, S/)	92
8.05 Arbeit am Schwarzwild anlässlich der praktischen Jagdausübung	93
8.06 Verhaltensbewertung am Schwarzwild im Gatter im Rahmen jagdgesetzlicher Vorschriften	93
8.07 Leistungszeichen „auf natürlicher Rotfährte erfolgreich geführt“(:)	94

INHALTSVERZEICHNIS

9.00	Ergänzungsprüfungen.....	94
9.01	Verlorenbringernachweis (Vbr)	94
9.02	Bringtreueprüfung (Btr)	95
9.03	Verbandsprüfungen (VSwP, VFSP, VStP)	95
10.00	Auslandsprüfungen	95
11.00	Änderung der Prüfungsordnung	97
12.00	Inkrafttreten	97
13.00	Anhang	97
13.01	Zulassungsbedingungen für die Dr. Lackner-Gedächtnisprüfung Titel „Dr. Lackner-Sieger“	97
14.00	Voraussetzungen zur Verleihung des Führerbruches	98

ALLGEMEINES

1.00 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen des Deutschen Jagdterrier-Club e. V. dienen folgenden Zielen:

- Feststellung, Bewertung und Auswertung der Anlagen (Zuchtwertschätzung) und der Leistungen in praxisnahen Leistungsprüfungen
- Überprüfung der Baujagdeignung
- Überlassung der Ergebnisse zur weiteren Bearbeitung und Auswertung an die Zuchtbuchstelle des Clubs und an den Prüfungsobmann sowie zur Veröffentlichung in der Clubpresse.

Die Prüfungen sind abgestellt auf die besonderen Rasseeigenschaften des Deutschen Jagdterriers in seiner Verwendung als kleiner universeller Jagdgebrauchshund:

- zur Bodenjagd unter der Erde
- zum Stöbern und als Spurlautjäger
- zur Schweißarbeit auf krankes Wild
- zur Wasserjagd
- zum Verlorensuchen und Bringen kleinen Wildes.

Die Prüfungen sollen nur in dafür geeigneten Revieren veranstaltet werden. Sie dienen auch zur Förderung der sachgemäßen Führung und als Nachweis der jagdlichen Eignung für die Jägerschaft.

An dem Wochenende, an dem die Dr. Lackner-Gedächtnisprüfung veranstaltet wird, besteht Termenschutz in der Landesgruppe, welche Ausrichter ist.

ALLGEMEINES

1.01 Allgemeine Bestimmungen

Der Deutsche Jagdterrier-Club e. V. lässt folgende Prüfungsarten zu:

Zuchtprüfung I (ZP I) umfasst die Arbeit unter der Erde.

Zuchtprüfung II (ZP II) umfasst die Arbeit über der Erde.

In Bundesländern, in denen durch Zusatzfächer die jagdliche Brauchbarkeit im Rahmen der ZP nachgewiesen werden kann, ist dies den entsprechenden Arbeitsgruppen gestattet.

Gebrauchsprüfung (GP) ist eine Leistungsprüfung und umfasst alle für den vielfältigen Jagdbetrieb notwendigen Arbeiten.

1.02 Zulassung

Zugelassen sind Deutsche Jagdterrier, die den Rassekennzeichen entsprechen und im Zuchtbuch für Deutsche Jagdterrier eingetragen sind, sowie ausländische DJT, die eine von der FCI anerkannte Ahnentafel ihres Ursprungslandes besitzen und Hunde mit einer Registrierbescheinigung des DJT-Clubs.

Ein Hund darf zu jeder Prüfungsart des Deutsche Jagdterrier-Clubs e. V. auf nationaler Ebene, höchstens zweimal antreten.

Ausnahmen hiervon können beim Prüfungsobmann beantragt werden.

Der Führer eines Hundes muss den Besitz eines eigenen gültigen Jagdscheines nachweisen.

Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

ALLGEMEINES

Als Gründe können beispielsweise anerkannt werden:

- Jagdscheinanwärter
- Familienangehörige bei Erkrankung des Führers.

Bei Jagdscheinenzug bzw. bei Nichtverlängerung des Jagdscheins wegen Unzuverlässigkeit durch die zuständige Behörde ist eine Zulassung nicht möglich.

Besitz der Hundeführer keinen gültigen Jagdschein, muss für den entsprechenden Hund der Versicherungsschutz gesondert nachgewiesen werden.

Die geführten Hunde müssen entsprechend der ordnungsbehördlichen Vorschriften geimpft sein. Dies ist durch Vorlage des Impfpasses nachzuweisen.

Kranke und verletzte Hunde oder Hunde in einem schlechten Pflegezustand sind durch die Prüfungsleitung auszuschließen.

Heiße Hündinnen können mit Genehmigung der Prüfungsleitung in jedem Einzelfach nach den anderen Hunden geprüft werden.
Sie sind abgesondert zu halten.

Die Führung eines Hundes mit Dressurhilfen ist nicht gestattet, außer reine GPS Ortungsgeräte bei der Hasenspur und beim Stöbern.

1.03 Veranstalter, Nennungen u. Einsätze

Als Veranstalter fungieren die Arbeitsgruppen bzw. Landesgruppen des Deutschen Jagdterrier-Clubs in eigener Verantwortung.

ALLGEMEINES

Die zuständige Landesgruppe ist vorher zu informieren sie koordiniert die Termine in Abstimmung mit den Arbeitsgruppen.

Alle Prüfungen sind jeweils zum 1. Januar jeden Jahres für Frühjahrsprüfungen und zum 15. April jeden Jahres für Herbstprüfungen dem Prüfungsobmann des Clubs und der Redaktion des Nachrichtenblattes zu melden.

Prüfungen, die nicht ordnungsgemäß angemeldet waren, können nicht anerkannt werden und die dort vergebenen Preise und Leistungszeichen finden keinen Eingang in das Zuchtbuch und die Zuchtwertschätzung. Der Veranstalter haftet für alle Rechtsansprüche.

Der Prüfungsveranstalter muss die ordnungsbehördlichen Vorschriften beachten.

1.04 Meldungen

Meldungen haben ausschließlich auf den aktuellen Formblättern zu erfolgen, unter Wahrung der Meldefrist und sonstiger Bedingungen, welche die Prüfungsleitung festsetzen kann, insbesondere:

- Begrenzung der Meldezahl
- Begrenzung auf ungeprüfte Hunde

Gleichzeitig mit der Meldung ist das festgesetzte Nenngeld zu entrichten.

Mit der Meldung müssen die Zensurenformblätter von vorangegangenen Prüfungen vorgelegt werden.

Nichtmitglieder des Deutschen Jagdterrier-Clubs e.V. haben doppeltes Nenngeld zu zahlen.

ALLGEMEINES

Die Mitgliedschaft bezieht sich auf den Eigentümer des gemeldeten Hundes. In jedem Fall ist Nenngeld = Reuegeld.

Mit der Meldung erkennen Führer und Besitzer des Hundes die Prüfungsordnung als verbindlich an.

Sie haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Wissentlich falsche Angaben ziehen nachträglich Preisverlust, Einsatzverlust, Einziehung von Prüfungsunterlagen und Ausschluss von künftigen Prüfungsveranstaltungen nach sich.

Führer und sonstige Beteiligte nehmen an der Prüfung auf eigene Verantwortung teil, unter Ausschluss jeglicher Haftung der veranstaltenden Gruppe.

Ein Führer darf maximal 2 Hunde auf einer Prüfung führen.

In einer Gruppe dürfen nicht mehr als 6 Hunde geprüft werden. Das bezieht sich nicht auf Fachrichtergruppen und Bauprüfungen. Hierbei sollte der Arbeitsaufwand für die Richtergruppe nicht größer sein, als wenn 6 Hunde komplett geprüft würden.

Bei der Nennung zur GP ist bindend anzugeben, auf welcher der ausgeschriebenen Schweißfährten gearbeitet werden soll (400 m-Tagfährte oder 400 m- bzw. 600 m Übernachtfährte).

1.05 Prüfungsleiter

Für jede Prüfung ist ein Prüfungsleiter einzusetzen, der die Geschäftsstelle für die Prüfung unterhält und Richter des Deutschen Jagdterrier-Club e.V. sein muss.

Der Prüfungsleiter kann bei der Organisation Hilfskräfte einsetzen.

ALLGEMEINES

Er darf auf der von ihm geleiteten Prüfung selbst keinen Hund führen.
Er darf ebenfalls nicht als Richterobmann fungieren.

Dem Prüfungsleiter obliegen folgende Aufgaben:

- Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Prüfung einschließlich des gesamten Formularwesens
- Bereitstellung der fertigen Richterbücher und Richterunterlagen (Messbänder etc.)
- Ständige Anwesenheit während des Prüfungsablaufes
- Zusammenstellung der Prüfungsunterlagen der einzelnen Gruppen zu einem Gesamtergebnis
- Weiterleitung der erforderlichen Unterlagen binnen 4 Wochen an den Prüfungsobmann bzw. dessen Stellvertreter.
Bei Nichteinhaltung dieser Frist haftet der Prüfungsleiter für alle Rechtsansprüche und hat außerdem ein Strafgeld in Höhe von 150,00 € zu zahlen. Der Prüfungsobmann kann ihm bis auf weiteres die Durchführung von Prüfungen untersagen.
- Mitwirkung bei der Entscheidung über Einsprüche, sofern er nicht betroffen ist. Der Prüfungsleiter muss einschreiten bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.
- Bei Ungereimtheiten, die sich aus Prüfungsablauf und PO ergeben, sowie bei Zeitverzug ist es ihm gestattet, einzuschreiten.

Näheres ist der Richterordnung des Deutschen Jagdterrier-Clubs e.V. zu entnehmen.

1.06 Prüfungsrichter

Zu allen Prüfungen sind für jede zu bildende Prüfungsgruppe mindestens 3 Richter des Deutschen Jagdterrier-Clubs e.V. vom Veranstalter auszuwählen.

ALLGEMEINES

Ausländische DJT-Leistungsrichter sind den DJT-Club -Leistungsrichtern gleichgestellt.

Aus jeder Richtergruppe wird ein erfahrener Richter durch den Prüfungsleiter zum Richterobmann ernannt. Gerichtet wird nach freiem Ermessen im Rahmen der Prüfungsordnung.

Die festgestellten Prüfungsnoten sind im Zweifelsfall mit Mehrheit festzulegen.

Jeder Richter hat gleiches Stimmgewicht, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Richterobmannes.

Nach interner Meinungsbildung unter den Richtern hat offenes Richten mit Bekanntgabe der Benotung und Darstellung der Leistung nach Abschluss des Faches innerhalb der Gruppe zu erfolgen.

Es ist der Prüfungsleitung überlassen, ob eine Prüfungsgruppe von denselben Richtern in allen Fächern oder jeweils von den gleichen Richtern in den einzelnen Bereichen geprüft wird.

Vor jeder Prüfung soll eine Richterbesprechung unter Vorsitz des Prüfungsleiters stattfinden, um die Richter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen.

Dem Richterobmann obliegen folgende Aufgaben:

- Koordinierung innerhalb der Gruppe
- Verantwortung für den vorgegebenen Ablauf
- Sprecher der Gruppe und Verbindungsmann
- Erstattung eines kurz gefassten mündlichen Berichts bei der Preisverteilung
- verantwortliche Führung der schriftlichen Unterlagen
- Entgegennahme und Weiterleitung von Einsprüchen
- Entscheidung bei Stimmgleichheit
- Betreuung der Richteranwälter und Bearbeitung sowie

ALLGEMEINES

Weiterleitung des Richteranwälterberichtes, innerhalb von zwei Wochen, an den Prüfungsobmann.

1.07 Gastrichter / Notrichter

Im Bedarfsfall können bei allen Prüfungsarten Richter, die vom JGHV für die erforderlichen Fachgruppen anerkannt sind als Gastrichter eingesetzt werden. Der Gastrichter darf nicht das Amt des Richterobmannes übernehmen.

In einer Gruppe darf höchstens ein Gastrichter eingesetzt werden.

Bei kurzfristigem Ausfall eines Richters kann ein erfahrener Richteranwalt (in Ausnahmesituationen ein erfahrener Hundeführer oder zweiter Gastrichter) als Notrichter eingesetzt werden.

Der Einsatz eines Notrichters ist schriftlich zu begründen. Der Name des ausgefallenen Richters und eine Begründung sind mit den Prüfungsunterlagen an den Prüfungsobmann zu senden.

1.08 Richteranwälter

Richteranwälter müssen im Besitz eines gültigen Richteranwalt-Ausweises sein.

Dieser ist vom Richterobmann einzusehen.

Die Richteranwälter sind den Richtergruppen zuzuordnen.

Weiteres regelt die Richterordnung des DJT-Clubs e.V.

1.09 Einschränkungen

Es ist nicht zulässig, dass ein Richter auf einer Prüfung, oder bei Leistungsnachweisen im Jagdbetrieb seinen eigenen, einen von ihm abgerichteten oder gezüchteten Hund bewertet.

Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm verwandt (bis 3. Grades) oder verschwägert sind oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

Die Einschränkungen gelten auch für Nachkommen der 1. Generation seines eigenen Deckrüden und für Nachkommen der ersten Generation von ihm gezüchteter Hunde. Das gleiche gilt für die Bezeugung von Leistungszeichen.

1.10 Richterbeleidigung

Wer einen Richter in Bezug auf sein Ehrenamt beleidigt, kann vom Prüfungsleiter sofort von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Er muss mit der Einleitung eines Ehrengerichtsverfahren rechnen.

1.11 Einsprüche

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

Der Einspruch beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

Der Einspruch muss in einfacher Form schriftlich erfolgen.

ALLGEMEINES

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand des Einspruches sein; es sei denn, es handelt sich um Ermessensmissbrauch.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde und endet eine halbe Stunde nach der Preisverteilung.

Mit dem Einspruch ist ein Betrag in Höhe des Nenngeldes zu hinterlegen, der verfällt, wenn sich der Einspruch als unbegründet erweist.

Über die Einsprüche entscheidet eine Einspruchskammer möglichst an Ort und Stelle. Die Einspruchskammer wird vom Prüfungsleiter zusammengestellt.

Die Einspruchskammer besteht aus:

- drei Verbandsrichter, die in der Sache nicht beteiligt sind, und das Fach richten dürfen, auf das sich der Einspruch bezieht.
- einen der drei Verbandsrichter kann der Einspruchsberechtigte benennen

Die Einspruchskammer wählt den Vorsitzenden aus seinen Reihen.

Beide Teile sind zu hören; die getroffene Entscheidung ist endgültig und ist zu protokollieren. Sie ist Bestandteil des Prüfungsberichtes.

1.12 Zurückziehen

Der Führer ist berechtigt, ohne Angaben von Gründen seinen Hund zurückzuziehen, solange dieser noch nicht in allen Fächern abschließend geprüft ist.

Alle, bis zum Zurückziehen, gezeigten Leistungen des Hundes, auch nicht komplett erbrachte, müssen von den Richtern bewertet, in die Prüfungsunterlagen eingetragen und veröffentlicht werden.

Diese Noten fließen auch in die Leistungsstatistiken des DJT-Clubs e.V. ein.

ALLGEMEINES

Das Nenngeld ist damit verfallen (Reuegeld).

Preise dürfen einem zurückgezogenen Hund nicht zugesprochen werden.

1.13 Reihenfolge

Die Reihenfolge, in der die Hunde geprüft werden, wird wie folgt festgelegt:

- Bei der Schweißarbeit ist die Reihenfolge durch das Los.
- Bei der Baueignung wird das Raubwild vor Arbeitsbeginn ausgelost.
- Bei allen anderen Prüfungsbereichen bestimmen die Richter die Reihenfolge der Hunde nach örtlicher Sachlage und Angemessenheit.

Wer bei Aufruf nicht zur Stelle ist, kann seinen Anspruch auf weitere Teilnahme an der Prüfung verlieren.

1.14 Ausschluss

Personen, die aus dem DJT-Club ausgeschlossen wurden, dürfen weder als Zuschauer oder Gäste noch als Führer, Eigentümer, Besitzer oder Wärter eines Hundes zugelassen werden.

1.15 Preise

Zur Verteilung kommen: I., II. und III. Preise, gestiftete Ehren-, Sonder- und Führerpreise, Zusatzpreise.

Sind mehrere Hunde für den gleichen Preis berechtigt, so erfolgt eine Abstufung in a, b, c, usw. nach der erreichten Gesamtpunktzahl. Bei gleichem Preis und gleicher Punktzahl wird die Reihenfolge zunächst durch das Alter, dann der Reihe nach durch die bessere Note in

ALLGEMEINES

Nasengebrauch, Wasserarbeit, Spurlaut, Schweißarbeit, Bringleistung, und Sprengen, zuletzt durch den Formwert bestimmt.

Für die Zuerkennung der Preise sind die in den Notentafeln verzeichneten Mindestpunktzahlen der einzelnen Fächer und die Gesamtpunktzahl maßgebend.

1.16 Ehrenpreise

Ehrenpreise für Bestleistungen dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund in dem betreffenden Fach mindestens die Note 4 - sehr gut - erhalten hat. Zum Erhalt eines Ehrenpreises muss der Hund die Prüfung bestanden haben. Alle Ehrenpreise sollen, ebenso wie Geldpreise, Münzen, Urkunden dem Berechtigten sofort nach der Prüfung ausgehändigt werden.

1.17 Leistungszeichen, Titel und Anwartschaften

Der Deutsche Jagdterrier-Club e.V. bzw. der JGHV, VDH bzw. FCI vergeben für auf Prüfungen und Zuchtschauen sowie anlässlich der waidgerechten Jagdausübung erbrachten Leistungen nachfolgende Leistungszeichen bzw. Auszeichnungen oder Anwartschaften:

unter der Erde geprüft	∩
Spurlautjäger	\ Note 2 - 4
Totverbeller	- Note 3 - 4
Totverweiser	Note 3 - 4
Naturbauleistungszeichen	NB
Schwarzwildleistungsnachweis	S
Härte Haarraubwild	NB/
Härte Schwarzwild	S/

ALLGEMEINES

auf natürlicher Rotfährte	:
Verlorenbringer (JGHV)	Vbr
Bringtreueprüfung (JGHV)	Btr
VSwP / VFsP 20-Std-Fährte (JGHV)	SW I-III
VSwP / VFsP 40-Std-Fährte (JGHV)	/ SW I-III
Verbandsstüberprüfung (VStP)	St, Pkte, A/ B
Dr. Lackner-Sieger	LSgr
Anwartschaft Internationaler Arbeitschampion	CACIT/ res. CACIT
Anwartschaft Internationaler Champion Schönheit	CACIB
Internationaler Champion Schönheit	CIB
Internationaler Champion der Arbeit	CIT
Anwartschaft Nationaler Champion Schönheit VDH	CAC-VDH
Anwartschaft Nationaler Champion Schönheit DJT-Club	CAC-DJT-Club
Bester Hund der Rasse	BOB
Bester Hund der Gruppe	BIG
Bester Hund der Zuchtschau	BIS

1.18 Prüfungsnoten

Die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsfach werden mit folgenden Noten bewertet.

- 4h = hervorragend
- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend

ALLGEMEINES

- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

Noten, die übernommen werden, sind in Klammern zu setzen.

Die Note 4 h soll nur in Ausnahmefällen erteilt werden und wirkt nicht erhöhend, d. h. sie wird mit 4 in Rechnung gestellt.

Sie ist schriftlich zu begründen, außer im Fach „Wasserfreude“.

Aus der Multiplikation der Notenziffern mit den festgesetzten jeweiligen Fachwertziffern ergibt sich der Wert der Leistung in jedem einzelnen Prüfungsfach (Punktzahl).

Die Richter können im Fach „Sprengen“ auch halbe (Zwischen-) Noten vergeben (4 h entfällt im Fach Sprengen).

Aus der Summe der auf diese Weise errechneten Punktzahl in den einzelnen Prüfungsfächern ergibt sich die Gesamtbewertung des Hundes.

Höchste erreichbare Gesamtpunktzahl siehe Notentafel.

Was nicht geprüft werden konnte, ist mit Strich (-), nicht mit (0), in den Notentafeln zu bezeichnen, entsprechend ist in einem Prüfungsfach, in dem keine Leistungen erbracht wurden, eine (0) und kein (-) zu vermerken.

Z. Bsp. Können die Fächer Sprengen und der Laut im Bau nur mit Strich (-) bewertet werden, wenn ein Hund nicht einfährt oder den Fuchs im Rundkessel nicht findet. Hier kann lediglich eine Note (0) in Absuchen und Ausdauer / Passion vergeben werden.

Ebenso kann keine Note (-) vergeben werden, wenn ein Hund eine Hasenspur nicht wahrnimmt (erkennt).

Registriert er diese nasenmäßig, arbeitet sie aber nicht oder bringt sie nicht weiter, so muss in allen Fächern eine Note vergeben werden (kein Strich)

1.19 Sicherheitsvorschriften

Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, auf die Einhaltung erforderlicher Sicherheitsvorschriften hinzuweisen.

Bei der Führung von Jagdwaffen sind der gültige Jagdschein und die Waffenbesitzkarte erforderlich, die unaufgefordert vorgelegt werden müssen. Es wird vorausgesetzt, dass die allgemeinen Gebote bei der Führung von Schusswaffen nach den geltenden Vorschriften Beachtung finden:

- Abgabe von Schüssen bei der Prüfung durch den Hundeführer oder berechtigten Personen nur auf Geheiß der Richter bzw. Prüfungsleitung
- Alle nicht aufgerufenen Hunde sind in angemessenem Abstand ständig an der Leine zu halten, bzw. angeleint abzulegen, sodass der Fortgang der Prüfung nicht gestört wird.
- An der Schliefanlage sind in der Regel die betreffenden Richter, Richteranwälter, Führer, der Schliefenwart und der Prüfungsleiter zugelassen.
- Zuschauer haben der Anweisung der Prüfungsleitung oder der Richter Folge zu leisten.

Für alle Schäden, die aus Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften entstehen, haftet ausschließlich der Verursacher.

Alle Hunde benötigen einen Impfpass mit Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung.

Die ordnungsbehördlichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften können mit Fortweisung von der Prüfung unter Verlust des Nenngeldes und evtl. Preise geahndet werden.

Zuschauer und nicht aufgerufene Führer und Hunde haben sich an der vom Prüfungsleiter oder Richter angewiesenen Stelle aufzuhalten und deren Anweisungen Folge zu leisten.

ALLGEMEINES

Personen, die den Gang der Prüfung stören, sind von der Veranstaltung auszuschließen. Bestellte Äcker, Jungwüchse und Kulturflächen dürfen nur im Rahmen der jagdlichen Erlaubnis von den Gruppen betreten werden.

2.00 vorläufige Form- und Haarbewertung bei der ZPI oder ZPII

Im Zusammenhang mit einer Zuchtprüfung ZPI oder ZPII sind Zucht ausschließende Mängel, Haar-, Hoden-, Augen- und Gebissfehler, die Haarart sowie Brustumfang und Schulterhöhe unter Beachtung der Maßverhältnisse und Maße des Rassestandards festzustellen und in das Zensurenformblatt einzugeben.

Es sind ein vorläufiger Form- und Haarwert zu vergeben sowie die Feststellung der Haarart durchzuführen.

Wenn der Führer die vorl. Form- und/oder Haarbewertung verweigert, kann der Hund die Prüfung nicht bestehen.

Diese Feststellungen sind von allen Richtern der Gruppe vorzunehmen und im Zensurenformblatt zu unterzeichnen.

Es können folgende Bewertungen unabhängig vom Alter vergeben werden:

v	vorzüglich
sg	sehr gut
g	gut
ggd	genügend
disq	disqualifiziert
o.B.	ohne Bewertung (operative Eingriffe, Verletzungen)

Die Bewertung auf einer Zuchtprüfung führt nicht zur Zuchtzulassung.

ALLGEMEINES

2.01 Zahnverlust

Ausgebissene bzw. durch Unfall verloren gegangene Zähne werden nur als vorhanden gewertet, wenn eine zeitnah ausgestellte schriftliche Bestätigung von einem DJT Richter vorliegt, dass der Zahn / die Zähne vorhanden waren.

Röntgenbilder als Nachweis über ausgebissene Zähne können im Einzelfall durch einen vom DJT-Club benannten Tierarzt anerkannt werden. Datum, Zuchtbuchnummer oder Chipnummer und/oder Name des Hundes müssen auf der Röntgenaufnahme ersichtlich sein.

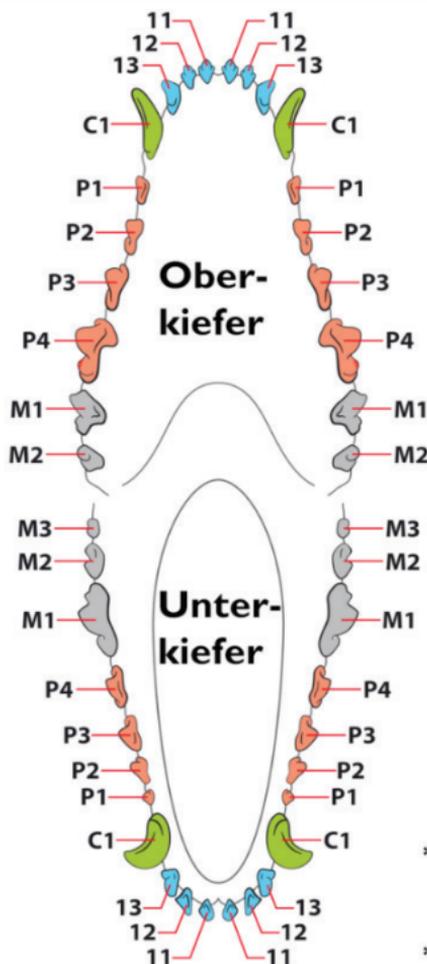
Die Aufnahme sollte möglichst innerhalb von 24 Stunden nach dem Zahnverlust erstellt worden sein.

Diese Bestätigung ist den jeweiligen Unterlagen beizufügen und an den Prüfungsobmann weiterzureichen.

2.02 Zahnkontrolle

Außerhalb einer Prüfung ist die schriftliche Bestätigung einer Zahnkontrolle nach vollendetem 7. Lebensmonat durch zwei DJT-Richter mit detailliertem Ergebnis zum Nachweis eines korrekten Gebisses möglich und anerkannt.

Die Vordrucke können von der Homepage des DJT-Clubs heruntergeladen werden.



Zahnschema erwachsener Hund mit 42 Zähnen

- Schneidezähne
- Eckzähne
- Prämolare *
- Molare **

* Prämolare = vordere Backenzähne

** Molare = Backenzähne

ZUCHTPRÜFUNG

3.00 Zuchtprüfung I (Baueignungsbewertung) und Zuchtprüfung II (Arbeit über der Erde)

Zuchtprüfungen dienen in erster Linie der Feststellung der Anlagen eines Hundes.

Darüber hinaus sollen sie durch vorherige, entsprechende Einübung dem Hund die jagdliche Tauglichkeit vermitteln, wobei der Schutz des Hundes, insbesondere bei der Bodenjagd, eine wichtige Rolle spielt.

An die Bewertungen sind im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit hohe Ansprüche zu stellen.

ZP I (Baueignungsbewertung)

umfasst die Schussfestigkeit, die Bauarbeit und die Verhaltensbewertung (PO 4.01 bis 4.06, 5.10).

Das Ergebnis der Schussfestigkeit (ausschließlich schussfest oder schusslos) wird im Zensurenformblatt unter Verhaltensbewertung eingetragen, Noten werden nicht vergeben.

ZP II (Arbeit über der Erde)

umfasst die Spuarbeit am Hasen (mit den Fächern Nase, Spurlaut, Spursicherheit und Spurwille) die Prüfung von Wasserfreude, Führigkeit und Schussfestigkeit sowie die Verhaltensbewertung (PO 5.08 bis 5.10).

ZP I und ZP II können als zwei getrennte Prüfungen an einem Tag durchgeführt werden.

Absolviert ein Hund an einem Tag beide Prüfungen, werden die Schussfestigkeit und das Verhalten nur einmal bewertet!

ZUCHTPRÜFUNG

Jeder Hund kann an beiden Zuchtprüfungen unabhängig voneinander je zweimal teilnehmen.

Auf beiden Zuchtprüfungen werden 1., 2. und 3. Preise gemäß der Tabelle 5.11 vergeben.

Auf ZP I und ZP II kann nur bis zum Alter von 36 Monaten teilgenommen werden.

Nach Vorlage einer schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsobmann können bisher ungeprüfte Hunde über 36 Monate zugelassen werden, wenn dafür triftige Gründe aus Sicht des Prüfungsobmanns vorliegen.

Die vorläufige Form- und Haarbewertung, Feststellung von Schulterhöhe und Brustumfang, zuchtausschließenden Mängeln und Zahnkontrolle gemäß 2.00 dieser Ordnung wird auf der ersten ZP I oder II vorgenommen, auf der der Hund vorgestellt wird.

Auf weiteren Zuchtprüfungen I oder II wird keine erneute Form- und Haarbewertung vorgenommen.

4.00 Zuchtprüfung I (Baueignung und Gebrauchsprüfung)

4.01 Sprengen und Verhalten am Raubwild

Das Benehmen des Hundes vor und während der Arbeit muss beobachtet und hinsichtlich seines Wesens beurteilt werden.

Das Verhalten des Hundes am Raubwild ist maßgeblich für die Vergabe der Noten an der tierschutzgerechten Schliefanlage.

Das Bauleistungszeichen wird ab Note 2,5 vergeben. Im Fach Sprengen werden auch halbe Noten vergeben, so dass eine größere Differenzierung möglich ist.

ZUCHTPRÜFUNG

Je nach Verhalten des Hundes und der Vorliegearbeit werden die Noten 4 bis 0 vergeben. Leistungen, die unter 2,5 liegen, sind Minderleistungen.

Allgemeines:

Der Deutsche Jagdterrier soll ein für den Bodenjäger voll geeigneter Hund sein, der die notwendige Härte, Ausdauer und Passion für diesen Jagdbereich erfüllt.

Der einheitlichen Bedingung wegen und zur Erlernung der notwendigen Erfahrung zum Schutz des Hundes finden die Einarbeit und Baueignungsprüfungen in der tierschutzgerechten Schliefanlage statt.

Die Schliefanlage muss den folgenden Vorgaben des DJT-Club e.V. entsprechen:

Die tierschutzgerechte Schliefanlage soll bei einem lichten Querschnitt von 18 cm Breite und 20 cm Höhe eine Gesamtlänge von ca. 30 m haben, sowie je ein Fall- und Steigrohr, eine Engstelle mit einer lichten Weite von 16 cm Breite und 18 cm Höhe bei ca. 70-80 cm Länge und einen Kamin besitzen. Des Weiteren muss er mindestens zwei Ein- bzw. Ausgänge haben. Der Rundkessel sollte einen Durchmesser von ca. 1m haben. Der Sprengkorb soll eine Höhe von 30 cm und eine Grundfläche von mindestens 1 qm haben. Er muss von allen Seiten offen sein.

Das Sprengen des Fuchses ist geeignet zur Feststellung der Arbeitsleistung.

Die Baueignung wird unter Verwendung im Zwinger gehaltener, tollwutschutzgeimpfter Füchse durchgeführt. Haltung und Verwendung des Raubwildes sind im Rahmen des Tierschutzes zu gewährleisten.

ZUCHTPRÜFUNG

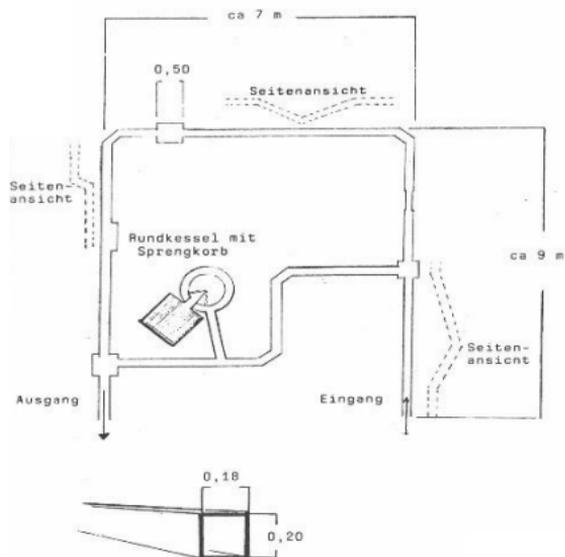


Abbildung eines tierschutzgerechten Revierkennelbaus einschließlich Rundkessel des Deutschen Jagdterrier-Club e.V.

Abbildung aus „Der Deutsche Jagdterrier“ von Hans Schindl

ZUCHTPRÜFUNG

4.02 Richterweisung zur Arbeit unter der Erde

Der Bau muss abgedunkelt sein.

Bei Beginn der Arbeit darf der Hund nur vor dem Einschliefen sehr leicht (jagdnah) angerüdet werden. Weiteres Anrüden führt zu Punktabzügen im Fach „Absuchen“ oder „Ausdauer“ und „Passion“.

Der Führer selbst hat während der ganzen Arbeit an der Eingangsröhre stehen zu bleiben und darf diesen Platz nur auf Richterweisung verlassen. Ein erfahrener und guter Bauhund muss den Bau absuchen, ohne jedoch einen unbefahrenen Bau anzunehmen.

Der Fuchs ist im Rundkessel einzuschiebern.

Der Hund muss den Fuchs selbständig finden.

4.03 Arbeit am Rundkessel

Der Fuchs fährt von der Einfahrt über Fall- und Steigrohr, Engstelle und evtl. weiterer Hindernisse in den Rundkessel ein und wird dort eingeschiebert.

Der Bau ist so herzurichten, dass der Hund dem Fuchs zunächst, bis etwa zur Hälfte des Baues über die genannten Stellen folgen muss.

Erst dann ist die Bauanlage komplett zu öffnen.

Der Hund darf aber erst zum Einschliefen geschnallt werden, nachdem der Fuchs im Rundkessel eingeschiebert und der Bau entsprechend hergerichtet ist.

Der Hund soll das Raubwild selbständig finden, er soll vom Führer während der Arbeit nicht angerüdet werden.

Im Rundkessel muss der Hund dann effektiv mindestens fünf Minuten vorliegen und durch Drücken des Drehgitters den Fuchs bedrängen.

Das Drehgitter kann zunächst nur bis zur Sperre gedrückt werden.

Wenn während der Vorliegezeit der Hund den Fuchs hart bedrängt, so dass das Drehgitter gegen die Sperre schlägt, und der Eindruck entstanden ist, dass der Hund das Raubwild beherrscht (mindestens 3,5 im Fach Sprengen),

ZUCHTPRÜFUNG

ist diese Sperre zu lösen, ohne jedoch den Schieber zum Sprengkorb zu ziehen.

Bedrängt nun der Hund den Fuchs weiterhin hart und macht weitere Sprengversuche, ist sofort der letzte Schieber zu ziehen.

Die Arbeit ist beendet, sobald der Fuchs den Bau verlassen hat oder ihn der Hund nach 10 Minuten effektiver Arbeitszeit im Rundkessel vom ersten Finden nicht zum Sprengen gebracht hat.

Die Gesamtarbeitszeit am Revierkunstbau beträgt max. 15 Minuten.

Für das Absuchen (bis zum ersten Finden) stehen dem Hund ohne Punktabzug 5 Minuten zur Verfügung.

Der Fuchs ist nach jedem Hund zu wechseln.

Richtlinie für die Bewertung im Fach Sprengen:

Note 4:	sehr gute, selbstständige Leistung, jagdgerechtes Beherrschen des Fuchses und sprengen. Bedrängt der Hund nach dem Ziehen der Arretierung über die gesamte verbleibende Arbeitszeit von mind. 4 Minuten den Fuchs weiterhin hart ohne Unterbrechung, so kann auch die Note 4 vergeben werden, ohne dass der Fuchs springt
Note 3,5:	gute Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit und wiederholtes Bedrängen, Sprengversuche, Fuchs verlässt den Bau ohne Druck des Hundes
Note 3:	gute Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit im Rundkessel mit gelegentlichen Sprengversuchen
Note 2,5:	genügende Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit, evtl. sehr geringe Sprengversuche.

ZUCHTPRÜFUNG

Note 2/1:	mangelhafte Leistungen, die jagdlich nicht mehr ausreichend sind
Note 0:	ungenügende Leistung, z.B. vorzeitiger Abbruch

4.04 Ausdauer und Passion

Hier soll in erster Linie das Stehvermögen des Hundes im Bau und seine jagdliche Passion bewertet werden.

Dazu gehört auch das Benehmen des Hundes beim Einschließen.

Das Verlassen des Baues zum Zweck, eine andere Einschließmöglichkeit zu finden, darf dem Hund nicht nachteilig angelastet werden, wenn er von selbst wieder einschließt. Ermunterungen durch den Führer sind zulässig, aber in der Beurteilung abwertend. Verlässt der Hund den Bau, ohne ihn in der vorgeschriebenen Arbeitszeit wieder anzunehmen, gilt die Prüfung als nicht bestanden (0).

Die Bewertung erfolgt über die gesamte Arbeitszeit:

Note 4:	sehr gut, der jagdlichen Praxis voll angemessene Ausdauer und Passion des Hundes während der Arbeit und ständiges Bemühen, das Raubwild an einer bestimmten Stelle zu fixieren und letztlich aus dem Bau zu drängen.
Note 3-0:	entsprechend der Leistung. Flatterhaftes Verhalten und Arbeiten sowie mehr als zweimaliges Verlassen des Raubwildes, so dass dieses hätte rücken können und nachlassende Passion sind wertmindernd.

ZUCHTPRÜFUNG

4.05 Laut im Bau

Der Laut im Bau soll dem Jäger den Verlauf und Fortgang der Arbeit anzeigen.

Er ist für eine erfolgreiche Bodenjagd und für den Einschlag unentbehrlich.

Es ist zu unterscheiden zwischen Baulaut ohne Raubwildexistenz, „Angstlaut“ bei weiter Distanzlage des Hundes vor oder in der Einfahrt und dem eigentlichen Laut beim Vorliegen.

Stumme „Lauerer“ sind für den Bodenjäger nicht brauchbar.

Bewertung:

Note 4:	sehr gut, ständiger, anhaltender Laut beim Vorliegen. Kleinere Unterbrechungen sind tolerierbar
Note 3-0:	entsprechend der Leistung

4.06 Absuchen des Baues

Ein erfahrener und guter Erdhund soll und wird keinen Bau annehmen, der nicht befahren ist.

Befahrene Baue soll der Hund in allen Verzweigungen und Schwierigkeiten sicher absuchen, bis er gefunden hat.

Verlassen des Baues und wechseln in eine andere Röhre sind durchaus angebracht.

Nase, Passion, Finderwille und Erfahrung führen schließlich zu Höchstleistungen beim Absuchen.

Die Bewertungsphase erstreckt sich vom Beginn der Arbeit bis zum ersten Finden des Raubwildes im Rundkessel.

Hunde, die nach 5 Minuten nicht gefunden haben, erhalten Abzüge. Nach 10 Minuten Absuchen ohne zu finden wird die „0“ vergeben.

ZUCHTPRÜFUNG

Bewertung:

Note 4-0:	sind je nach Finderwille, Eignung und Taktik des Hundes zu vergeben. Das Anruden kann ebenfalls wertmindernd sein
-----------	--

5.00 Zuchtprüfung II (Arbeit über der Erde)

Werden mehrere Spurarbeiten eines Hundes bewertet, so ist immer die beste Arbeit zu werten. Ein Vermischen der einzelnen Bewertungen ist nicht zulässig.

Bei jeder Arbeit im Feld ist auch die Fähigkeit zu beobachten und zu bewerten.

5.01 Nasengebrauch

Der Nasengebrauch des Hundes ist bei allen einschlägigen Fächern zu überprüfen und zu beobachten.

Aus dem Gesamteindruck ist die Bewertung abzuleiten.
Insbesondere soll im Feld auf der Hasenspur die Anlage gezeigt werden.

Starker, böiger Wind ist bei der Bewertung ebenso mit zu berücksichtigen wie sehr nasse bzw. sehr trockene Bodenverhältnisse.

In jedem Fall sollen unterschiedliche Bodenverhältnisse im Feld (Deckung, Weide, Acker, Wege, Gräben) zur Feststellung dieser Anlage herangezogen werden.

Auf das Kreuzen und Wiederfinden der Spur ist besonders zu achten.

ZUCHTPRÜFUNG

Die beste Methode, den Nasengebrauch eines Hundes zu werten, ist die Arbeit des Hundes auf der Spur des Hasen, den er selbst nicht eräugt hat und zwar ausschließlich im Feld.

Wesentlich dabei ist, dass der Hund eine Aufgabe gestellt bekommt, die er aufgrund der Witterung über die Nase sofort begreift.

Der Nasengebrauch ist beim nicht spurlauten Hund genau zu prüfen, also muss auch der nicht spurlaute Hund mindestens einmal auf der Spur des nicht sichtigen Hasen arbeiten.

Die letzten Feinheiten eines Nasengebrauchs sind oft nur an schwierigen Passagen während der Spurarbeit zu erkennen, wie trockene Äcker, asphaltierte Wege, scharfe Haken usw.

Bewertung:

Note 4-2:	je nach Schwierigkeit und Anlage
Note 1-0:	unbrauchbarer Hund

5.03 Spursicherheit

Für dieses Fach kommt die Arbeit auf der Hasenspur im Feld in Betracht.

Sicherheit ist danach zu bewerten, ob und wie rasch und sicher der Hund auf der Spur vorankommt.

Übereifer wirkt sich nachteilig durch ständiges Überschießen der Spur aus, was aber auch eingeschränkte Nasenleistung bedeuten kann.

So sind Nase und Spursicherheit in den meisten Fällen abhängige Anlagen.

Der feinnasige Hund kann also nur durch Übereifer eine mindere Note in Sicherheit als in Nase erhalten.

ZUCHTPRÜFUNG

Bewertung:

Note 4-1:	je nach Anlage
Note 0:	unbrauchbarer Hund

5.04 Spurwille

Spurwille erfasst die Hartnäckigkeit im Verfolgen einer Spur (Fangwillen). Das Stechen eines Hasen nach längerer Spurarbeit kann als Höchstleistung gelten.

Das ständige Bemühen eines Hundes, die verlorene Spur wieder aufzunehmen, zeugt von hohem Spurwillen. Meist leidet der Spurlaut unter geringer Spurwillen-Anlage.

Bewertung:

Note 4-1:	je nach Anlage
Note 0:	unbrauchbarer Hund

5.05 Spurlaut

Spurlaut ist das regelmäßige, möglichst anhaltende Lautgeben des Hundes auf der Spur, ohne dass er das Wild zuvor eräugt hat.

Für die Bewertung ist nur die natürliche Hasenspur im Feld maßgebend.

Zur Spurlautprüfung ist der Hund grundsätzlich erst zu schnallen, wenn das Wild außer Sicht ist.

Geschnallt werden darf nur der Hund, der von den Richtern dazu aufgerufen wird.

Hunde, die erfahrungsgemäß nicht spurlaut sind, sind den Richtern vorher zu melden, damit im Bedarfsfalle Sichtlaut sofort geprüft werden kann.

ZUCHTPRÜFUNG

Das Ansetzen unmittelbar an der Sasse ist unzweckmäßig, da hier wertvolle Zeit für den Hund verloren geht.

Besser ist das Ansetzen 10-20 Meter von der Sasse entfernt.

Es ist dem Führer gestattet, den Hund ca. 30 Meter an der Leine zu führen.

Jedem Hund sind im Bedarfsfall mindestens zwei Spuren anzubieten.

Bei fehlenden Hasen können ausnahmsweise einzelne Hasenspurten innerhalb einer Woche nachgeholt werden. Die Richtergruppe muss die gleiche sein, wobei einer der Richter ersetzt werden darf.

Junghasenspurten sind für die Bewertung des Spurlautes ungeeignet.

Sichtlaut, der in Spurlaut übergeht, darf höchstens mit der Note 2 in Spurlaut bewertet werden. Im Zweifelsfall ist Sichtlaut anzunehmen.

Der Hund mit der Note 2 und besser erhält den Spurlautstrich.

Waidlaut ist fehlerhaft. Er ist sorgfältig auf spur- und fährtenfreiem Gelände zu überprüfen und schriftlich zu begründen. Waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen und erhalten Zuchtsperre, jedoch ist auch bei diesen Hunden der Spurlaut zu überprüfen und zu bewerten.

Bewertung:

Note 4:	sehr gut, geschlossener Spurlaut über eine angemessene Distanz.
Note 3:	gut, nicht geschlossener Spurlaut über eine angemessene Distanz.
Note 2:	genügend, Spurlaut mit häufigen Unterbrechungen, überrollender Spurlaut.
Note 1:	mangelhafter Spurlaut oder kurzer Spurlaut.
Note 0:	ungenügend, kein Spurlaut. Die Note 0 ist einzutragen.

ZUCHTPRÜFUNG

5.06 Sichtlaut

Hunde, die als nicht spurlaut gemeldet sind, müssen auf Sichtlaut geprüft werden.

Hierzu ist ebenfalls die Arbeit am Hasen im Feld heranzuziehen.

Zur Feststellung des Nasengebrauchs, der Spursicherheit, des Spurwillens und des evtl. doch vorhandenen Spurlautes sind auch diese Hunde auf der Spur des nicht sichtigen Hasen mindestens einmal zu prüfen und zu bewerten.

Nicht spurlaute Hunde müssen im Fach Spurlaut die Note „0“ erhalten.

Hunde, die als spurlaut gemeldet sind und die auf zwei Spuren keinen Spurlaut gezeigt haben, haben keinen Anspruch auf Sichtlaut geprüft zu werden.

Bewertung:

Note 4:	gleichmäßiger Sichtlaut, Schlag auf Schlag über längere Distanz
Note 3-2:	je nach Intensität und Dauer
Note 1-0:	zur Jagd über der Erde unbrauchbar.

5.07 Wasserfreude

In diesem Fach soll die angeborene Freude des Hundes im Wasser geprüft werden.

Geeignet sind stehende oder breite fließende Gewässer mit gutem Einstieg. Der Hund muss zum Schwimmen kommen.

Bringen wird nicht verlangt.

ZUCHTPRÜFUNG

Wasserdressur ist streng von der Wasserfreude aus Anlage zu unterscheiden. Es ist Aufgabe der Richter die angewölfte Wasserfreude festzustellen.

Es darf nur ein Hund zur Feststellung der Wasserfreude geschnallt werden. Es genügt, wenn der Hund einem geworfenen Gegenstand nachschwimmt. Bei der Überprüfung der Wasserfreude ist das Benehmen des Hundes hinsichtlich seiner Fährigkeit zu beobachten und zu bewerten.

Bewertung:

Note 4 h:	hervorragende Leistung, zweimal freudiges Annehmen des Wassers auf Wink oder Kommando, weites Freischwimmen u. höchste Wasserpassion.
Note 4:	sehr gute Leistung, mindestens zweimal freudiges Annehmen des Wassers u. Schwimmen, jeweils nach Wurf eines Tauchgegenstandes (Stein). Mehrmales Werfen vor dem Einstieg mindert die Note.
Note 3:	gute Leistung, mindestens zweimaliges Annehmen des Wassers und Schwimmen jeweils nach Wurf eines schwimmenden Reizgegenstandes (Holz). Mehrmales Werfen vor Einstieg mindert die Note
Note 2:	genügende Leistung. Annehmen des Wassers und Schwimmen nach Wurf von Wildattrappen oder totem Wasserwild. Mehrmales Werfen vor Einstieg mindert die Note.
Note 1:	mangelhafte Leistung.
Note 0:	ungenügende Leistung, der Hund kommt nicht zum Schwimmen.

5.08 Führigkeit

Durch die geänderten Revierverhältnisse, aber vor allem durch die veränderten Anforderungen an unsere Hunde als universelle, kleine Jagdgebrauchshunde wird die Bewertung der Führigkeit im Hinblick auf die Zuchtauslese immer wichtiger.

Daher wird es erforderlich, diesen Teil des Gesamtwesens der Hunde genau zu erkennen und entsprechend zu bewerten.

Die Führigkeit des Hundes drückt sich aus in dem freiwilligen Bestreben des Hundes mit seinem Führer zusammen zu arbeiten.

Die Führigkeit ist über den gesamten Prüfungsablauf zu beobachten. So ist das Verhalten des Hundes bei der Feststellung zuchtausschließender Mängel, der Feststellung der Schulterhöhe und des Brustumfanges, am Bau außerhalb der eigentlichen Arbeit, bei der Überprüfung der Wasserfreude, bei der Führung an der Leine über den ganzen Tag, beim Anleinen nach der Arbeit, bei der Schussfestigkeitsprüfung, bei der Spurarbeit und nach deren Beendigung zu bewerten.

Ausgeprägte Spurarbeit und daraus resultierend langes Ausbleiben eines Hundes ist keine Beeinträchtigung der Führigkeit, sofern der Hund nicht diese Gelegenheit benutzt, sich seinem Führer zu entziehen.

Bei bestehendem Zweifel hinsichtlich der Bewertung der Führigkeit ist ein gesonderter Suchengang im Feld zu führen.

Hierbei soll der Hund frei suchen, ohne über den Gehorsam vom Führer in dessen Nähe gehalten zu werden.

ZUCHTPRÜFUNG

5.09 Schussfestigkeit

Die Feststellung der Schussfestigkeit dient dem Zweck, schussscheue Hunde von der Zucht und von der weiteren Prüfung auszuschließen. Die Schussfestigkeit muss immer zu Beginn der Prüfung geprüft werden.

Hierzu beobachten alle Richter die Hunde, die angeleint mit entsprechendem Abstand im Kreis gehen bei Abgabe von mindestens zwei Schrotschüssen, die etwa 20-30 m entfernt abgegeben werden.

Schusshitzigkeit gilt nicht als Fehler.

Hunde, die eingeschüchtert erscheinen oder vom Führer wegdrängen, sind separat und unangeleint im Felde nachzuprüfen.

Reißen sie auf den Schuss hin aus, sind sie als schussscheu zu bewerten.

Das gleiche gilt für Hunde, die eingeschüchtert beim Führer Schutz suchen und sich nicht in angemessener Zeit von diesem lösen.

Die Hunde sollen vor der Schussfestigkeitsprüfung aufmerksam gemacht werden. Zur Bewertung sind nur die Noten 4 oder 0 anzuwenden.

Bewertung:

Note 4:	vom Knall unbeeindruckt oder aufmerksame Registrierung oder Schusshitze.
Note 0:	schussscheu, der Hund löst sich nicht vom Führer in einer angemessenen Zeit oder reißt aus.

5.10 Wesen (Verhaltensmerkmale)

Das Wesen des Hundes ist die Gesamtheit der angeborenen und erworbenen Verhaltensweisen, mit welchen er momentan auf verschiedene Einflüsse reagiert.

Wesensfestigkeit zeigt der Hund dann, wenn eine innere Ausgewogenheit bzw. Gelassenheit auch bei außergewöhnlichen Umwelteinflüssen gezeigt wird.

Wesensmangel bzw. Wesensschwäche ist ein angeborenes und/ oder nur erworbenes Verhalten, mit welchem der Hund überempfindlich und nervös auf neue bzw. ungewöhnliche Einflüsse reagiert.

Die am Tage der Prüfung gezeigten Verhaltensmerkmale werden auf dem Prüfungsformular vermerkt.

ZUCHTPRÜFUNG

5.11 Tabellen

Zuchtprüfung I (Baueignungsbewertung)								
Prüfungsfach	FWZ	HöPz	1. Preis		2. Preis		3. Preis	
			Mind.		Mind.		Mind.	
			Note	Pkte	Note	Pkte	Note	Pkte
Arbeit am Rundkessel	8	32	4	32	3	24	2,5	20
Ausdauer und Passion	3	12	3	9	2	6	1	3
Laut im Bau	3	12	3	9	2	6	1	3
Absuchen des Baues	4	16	3	12	2	8	1	4
Erreichbare Punkte I.		72						
Verlangte Punkte I.			62		52		41	

Zuchtprüfung II (Arbeit über der Erde)								
Prüfungsfach	FWZ	HöPz	1. Preis		2. Preis		3. Preis	
			Mind.		Mind.		Mind.	
			Note	Pkte	Note	Pkte	Note	Pkte
Nasengebrauch	6	24	3	18	2	12	2	12
Spursicherheit	3	12	3	9	2	6	1	3
Spurwille	3	12	3	9	2	6	1	3
Spurlaut	4	16	3	12	2	8	1	4
Sichtlaut	1	4	-	-	4	4	2	2
Wasserfreude	4	16	3	12	2	8	1	4
Führigkeit	4	16	3	12	2	8	1	4
Schussfestigkeit	1	4	4	4	4	4	4	4
Erreichbare Punkte II.		100						
Verlangte Punkte II.			80		70		60	

GEBRAUCHSPRÜFUNG

6.00 Gebrauchsprüfung (GP)

Die Gebrauchsprüfung umfasst Baueignung und Ziehen verendeten Raubwildes aus dem Bau, Schweißarbeit als Riemenarbeit, Totverbellen bzw. Totverweisen als Wahlfach, Bringen auf Haar- und Federwildschleppe im Wald bzw. Feld, Verlorensuche und bringen von Federwild als Wahlfach, Stöberarbeit, Wasserarbeit mit Stöbern und Bringleistung, Nasengebrauch, die Dressurfächer Ablegen mit Schießen, Leinenführigkeit, Verhalten auf dem Stand, allgemeiner Gehorsam sowie Gehen frei bei Fuß als Wahlfach.

6.01 Allgemeines

Der besondere Wert und der Zweck einer Gebrauchsprüfung (GP) bestehen:

- in der Feststellung der vielseitigen Brauchbarkeit eines Deutschen Jagdterriers für den praktischen Jagdbetrieb
- im Nachweis solcher Hunde für die Jägerschaft durch die Ergebnisse dieser Prüfung
- in der Weckung und Förderung des Verständnisses für die sachgemäße Abrichtung und Führung geeigneter Hunde in Jägerkreisen.

Gebrauchsprüfungen dürfen nur im Herbst ausgerichtet werden.

Die einzelnen Prüfungsfächer müssen an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

Bei drei oder weniger Hunden in einer Gruppe kann die Prüfung auch an einem Tag durchgeführt werden.

Zu den Gebrauchsprüfungen sind Hunde ohne Rücksicht auf ihr Alter zugelassen, sofern sie eine Zuchtprüfung I und II bestanden haben.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

Die Zahl der zu einer Gebrauchsprüfung zugelassenen Hunde richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Es gibt Pflicht- und Wahlfächer.

In den Bundesländern, in denen die jagdliche Brauchbarkeit (JEP) durch Überprüfung im Rahmen der GP nachgewiesen werden kann, ist dieses den entsprechenden Prüfungsausschüssen gestattet.

6.02 Prüfung unter der Erde

- Sprengen und Verhalten am Raubwild
- Ausdauer und Passion
- Laut im Bau
- Absuchen des Baues

Die Noten einer abgelegten ZP des Hundes werden übernommen.
(Übernahme, komplett von einer Prüfung.)

Übernommene Noten werden auf dem Zensurenformblatt in Klammern gesetzt.

Eine mindere Note im Fach Sprengen wird durch ein NLZ (NB) auf Note 4 verbessert.

6.03 Ziehen aus dem Bau

Von einem Gebrauchshund ist zu fordern, dass er verendetes Raubwild in den Einschlag oder aus der Röhre zieht.

Der Hund hat diese Leistung in einer separaten Ziehröhre, von mindestens 4 Meter Länge und 18 x 20 cm lichter Weite, zu vollbringen. Am Ende liegt ein verendetes Stück Raubwild mit dem Kopf zum Hund. Das Raubwild wird vor Beginn der Arbeit durch die gesamte Länge der Röhre gezogen.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

Beim Herausziehen aus dem Bau darf der Führer eigenes Raubwild verwenden, wenn es dem von der Prüfungsleitung gestellten gleichwertig ist. Zulässiges Raubwild sind: Fuchs, Dachs, Marderhund und Waschbär. Das Raubwild muss ausgewachsen sein.

Der Führer kann seinen Hund so lange anruden, bis er im Besitz des Stückes ist. Im Besitz sein heißt auch, wenn der Führer seinen Hund an der Ziehröhre abnimmt und dabei das Stück vollends ins Freie gezogen wird.

Verlässt der Hund aber die Ziehröhre und der Führer muss mit der ganzen Armlänge in die Röhre greifen, um das Stück herauszuziehen, so ist das wertmindernd.

Der Führer hat vorher zu entscheiden, ob er seinen Hund frei oder mit langer Leine ziehen lässt. Zwangshalsungen sind im letzteren Fall nicht zulässig.

Bewertung freies Ziehen:

Note 4:	erhält der Hund, wenn er in der vorgegebenen Zeit so weit zieht, dass das Stück mindestens mit dem Kopf am Eingang der Ziehröhre sichtbar wird; ein einmaliges Verlassen des Baues ist nicht wertmindernd.
Note 3:	hierfür ist die gleiche Leistung wie bei Note 4 notwendig, zwei bis dreimaliges Verlassen des Baues oder wenn der Führer mit dem ganzen Arm in den Bau greifen muss, um das Stück herauszuziehen.
Note 2:	wenn der Hund das Stück nicht ganz herauszieht, mindestens aber 3/4 Länge der Ziehröhre, so dass zum kompletten Herausziehen Hilfsmittel notwendig sind, oder wenn der Hund mehr als dreimal den Bau verlässt, sonst aber korrekt zieht.
Note 1:	eine sehr mäßige Ziehleistung, bei der der Bau geöffnet werden muss, weil der Hund „übergestiegen“ ist und ohne Öffnen nicht mehr herausgekommen wäre; danach

GEBRAUCHSPRÜFUNG

	Neuansetzen - hier muss der Hund dann mindestens wie bei Note 2 arbeiten.
Note 0:	Hund zieht innerhalb von 10 Minuten Arbeitszeit weniger als 3/4 Länge der Ziehröhre.

Bewertung Ziehen mit Leine:

Entsprechend wie beim freien Ziehen, da ja eine andere niedrigere Fachwertziffer gilt.

Beim Ziehen haben sich alle Zuschauer weit und die Richter so weit zu entfernen, dass sie das Geschehen beobachten können, ohne zu stören.

Für beide Zieharten gilt eine einheitliche Arbeitszeit von max. 10 Min.

6.04 Prüfung über der Erde

6.05 Nasengebrauch

Der Nasengebrauch ist bei den einschlägigen Fächern der Gebrauchsprüfung sorgfältig zu beobachten. Die Richtlinien der Zuchtprüfung gelten entsprechend.

Die von der Zuchtprüfung vorhandene Nasennote ist zu berücksichtigen.

Die Bewertung auf der Gebrauchsprüfung kann im ungünstigsten Falle die Nasennote der Zuchtprüfung um eine Note mindern, z. B. bei sehr schlechter Arbeit auf der Schwimmspur der Ente, aber auch nur um eine Note verbessern.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

6.06 Stöbern

Das Stöbern ist eine Hauptaufgabe für den Waldgebrauchshund.

Als Stöberarbeit wird das Bemühen des Hundes bezeichnet, frische Spuren- und Fährten bzw. Wildwitterung zu finden und zu verfolgen, um dadurch das entsprechende Wild zum Verlassen der Deckung zu bewegen.

Durch Führigkeit und Erfahrung gelangt der Hund zum bogenreinen Stöbern.

Der Hund ist zum Stöbern im Gelände mit guter Deckung (z. B. Dickung, große Maisschläge oder große Schilfpartien) in der mit Wild zu rechnen ist, vom Stand des Führers aus auf Wink oder leisen Befehl in das Treiben zu schicken. Der Führer bleibt auf seinem Stand stehen.

Es darf jeweils nur ein Hund geschnallt werden. Das Treiben soll gute Größe und Deckung bieten und muss vom Hund planmäßig abgesucht werden.

Hierbei gefundenes Haarwild soll der Hund laut jagend verfolgen, bis es die Deckung verlässt. Federwild soll er zum Aufstehen bringen. Weites Überjagen in angrenzende Treiben ist nicht erwünscht. Auch in entsprechenden Feldholzinseln kann das Stöbern geprüft werden, wenn diese von der Fläche mehr als zwei Hektar haben.

Jedem Hund ist nach Möglichkeit eine noch nicht abgesuchte Fläche anzubieten.

GPS-Ortungsgaräte sind erlaubt und können nach Abstimmung mit dem Führer zur Bewertung herangezogen werden.

Die Richter und andere Prüfungsteilnehmer (nicht Hundeführer) müssen das Treiben umstellen.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

Bewertung:

Note 4:	die vorgesehene Dickung selbständig, planmäßig absuchen; gefundenes Wild laut aus dem Bestand drücken; Rückkehr vom Folgen des Wildes je nach Sachverhalt und Alter des Hundes in angemessener Zeit.
Note 3:	nicht vollständiges planmäßiges Absuchen der Dickung; zwei- bis dreimaliges Auffordern zum Stöbern; anschließend jedoch noch freudiges Absuchen der Dickung; gefundenes Wild laut aus dem Bestand drücken; Rückkehr vom Folgen des Wildes je nach Sachverhalt und Alter des Hundes in angemessener Zeit.
Note 2	gehemmtes, lustloses über eine nicht ausreichende Distanz gezeigtes Stöbern; mehrmaliges Einweisen des Hundes in die Dickung; Rückkehr in einem angemessenen Zeitraum; mäßiger Laut beim Folgen des Wildes.
Note 1:	kurzes Stöbern (in einem Bereich von ca. 50 m); Verlassen der Dickung bzw. Überjagen der Dickung über einen längeren Zeitraum ohne Wildkontakt bzw. Führerbindung; sehr schlechter Laut auch hinter sichtigem Wild.
Note 0:	keine Leistung; absolut stumm jagender Hund.

6.07 Schweißarbeit

Die Leistung ist am mindestens 6 Meter langen abgedockten Schweißriemen mit vorschriftsmäßiger Halsung auf 400 Meter bzw. 600 Meter langer mit 1/4 Liter Wildschweiß getupfter oder gespritzter Rotfährte im Walde zu erbringen. Die zusätzliche Verwendung von Fährtenchuhen ist erlaubt. Auf einer Prüfung dürfen alle Fährten entweder nur gespritzt oder nur getupft werden.

Die Art der Anlage ist bei der Ausschreibung anzugeben.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

Der Prüfungsveranstalter ist berechtigt, mit der Prüfungsausschreibung die Länge und Stehzeit im vorgegebenen Rahmen einzuschränken.

Die Stehzeit der Normalfährte (400 m) darf zwei Stunden nicht unterschreiten und soll acht Stunden nicht überschreiten.

Die Übernachtfährte (400 m oder 600 m) muss mindestens 12 Stunden und darf maximal 20 Stunden stehen.

Das Anlegen der Fährten erfolgt durch einen Richter aus der zuständigen Richtergruppe für die Hunde seiner Gruppe bzw. hat ein entsprechender Richter hierbei anwesend zu sein.

Jede Fährte ist mit einem Abstand zur Nachbarfährte von mindestens 100 Metern mit Anschluss-Markierung, zwei stumpfwinkligen Haken und einem Wundbett zu markieren.

Der Anschluss kann bis zu 100 Meter außerhalb des Waldes liegen.

Der Anschluss wird durch Schweiß und Brüche kenntlich gemacht und am Ende der künstlichen Fährte ein Stück verendetes Schalenwild offen ausgelegt.

Die Fährte muss auf den ersten 50 Metern in der gleichen Richtung verlaufen.

Die Markierung auf der Fährte darf nur auf der Rückseite der Bäume unauffällig angebracht werden.

Für die Übernachtfährten ist – abhängig von der Teilnehmerzahl – eine ausreichende Anzahl von Ersatzfährten anzulegen.

Mit der Meldung muss der Hundeführer angeben, welche der ausgeschriebenen Fährten er arbeiten möchte.

Der Hund muss in reiner Riemenarbeit zum Stück finden. Fährtsicherheit, Nasenleistung, ruhige gründliche Arbeit haben bei der Festsetzung der Note den Ausschlag zu geben.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

Während der Arbeit auf der Schweißfährte kann der Führer seinen Hund abtragen, neu ansetzen oder sich korrigieren; häufiges Korrigieren ist wertmindernd.

Seitens der Richter ist der Führer abzurufen, wenn der Hund ca. 80 m von der Fährte abgekommen ist.

Danach ist dem Hundeführer ggfls. der letzte gemeldete Schweiß zu zeigen, damit er dort neu ansetzen kann.

Jeder Abruf bewirkt die Minderung der Bewertung um eine Note.

Ein evtl. dritter Abruf hat den Abbruch der Arbeit zur Folge. Ein Hund, der zum Stück kommt, erhält mindestens die Note „1“.

Die Arbeit sollte in angemessener Zeit erledigt werden.

6.08 Totverbellen, Totverweisen

Totverbellen oder Totverweisen sind auf derselben Fährte unmittelbar nach der Riemenarbeit zu prüfen, wobei die Rotfährte am Ende der Riemenarbeit, nach dem Erreichen des besonders gekennzeichneten Wundbettes von einem Richter, in gerader Linie zu verlängern ist, welcher beim Stück in Deckung verbleibt, um die Arbeit (und evtl. anschneiden) zu beobachten. Das Ende der Riemenarbeit wird durch ein besonders bezeichnetes Wundbett markiert, an dem der Verweiser oder Verbeller zu schnallen ist, um 150 Meter weiter zum Stück zu arbeiten. Das ausgelegte Stück muss für das Verweisen (Größe, Gewicht) geeignet sein.

Es ist hierbei nur die Art des Verbellens oder Verweisens zu bewerten, gleichgültig, ob der Hund auf der Rotfährte oder Freiverloren gefunden hat. Er darf höchstens dreimal angesetzt werden.

Totverbeller und -verweiser mit Note 3 und 4 erhalten als Leistungszeichen den Totverbeller- bzw. den Verweiserstrich.

Der Führer hat vor der Schweißarbeit die Art des Verweisens anzugeben.

Er hat am Platz des Schnallens stehen zu bleiben und sich ruhig zu verhalten.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

Erst wenn der Verweiser zurückgekehrt ist oder der Verbeller ca. 10 Minuten verbellt hat, darf der Führer dem Hund folgen, nachdem die Richter dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Ein Verweiser oder Verbeller, der gefunden hat, aber nicht verbellt bzw. verweist, kann dieses Prüfungsfach nicht bestehen.

Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweißriemen ohne Abruf zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen.

Soll der Hund im Totverweisen oder Totverbellen geprüft werden, so ist dies bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben.

Führer, die einen Totverbeller oder -verweiser melden, haben ein erhöhtes Nenngeld zu zahlen.

Zeigt der Hund bei der Prüfung eine Leistung, die mit der Note 3 oder 4 bewertet wird, erhält der Führer den Zusatzbetrag des Nenngeldes zurück.

6.09 Verhalten am Stück

Das am Ende der Fährte liegende Stück muss sauber vernäht sein.

Davon ausgenommen sind der Ein- und Ausschuss.

Hunde, die das Stück anschneiden oder vergraben, müssen ausscheiden.

Eine separate Anschneideprüfung, wird bei reiner Riemenarbeit nicht durchgeführt.

6.10 Bringen leichten Wildes

Diese Prüfung ist im offenen Gelände für Federwild und Haarwild oder für Haarwild im Altholz durchzuführen.

Es sind Leistungen auf der Federwild- und Haarwildschleppe zu erbringen.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

Die Längen betragen:

- Federwildschleppe: ca. 150 Meter
- Haarwildschleppe: ca. 200 Meter

Der Hund soll die Schleppe korrekt ausarbeiten und das am Ende liegende Stück seinem Führer freudig bringen.

Anschneider und Totengräber sind von der weiteren Prüfung auszuschließen.

Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von nur einer Person (Richter) herzustellen und sollen möglichst gleichwertig sein. Die einzelnen Schleppen sind im Abstand von mindestens 100 Metern anzulegen.

Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht beobachten.

Der Führer hat den Hund auf Geheiß der Richter am markierten Anschluss anzusetzen.

Dabei ist es dem Führer gestattet, bis ca. 20 Meter den Hund an der Leine zu arbeiten.

Für die Bringleistung ist zu beurteilen:

Das Aufnehmen, Zutragen und Abgeben des Wildes gegenüber seinem Führer.

Für die Schleppenarbeit ist zu bewerten:

Freudiges, selbständiges und korrektes Ausarbeiten der Schleppen und zügiges Zurückkommen.

Es ist dem Führer gestattet, geeignetes, ausgewachsenes Schleppwild mitzubringen.

Der Führer kann mit einem oder zwei ausgelegten Stücken Schleppwild arbeiten.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

Ein Stück dieser Wildart (Kanin, Rebhuhn, wildfarbige Taube, Fasan, Blässhuhn oder Ente) wird unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken, möglichst mit Nackenwind geschleppt.

Am Ende wird ein Stück gleicher Wildart niedergelegt.

Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenleger in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann.

Dort muss er das zweite Stück frei auslegen.

Die Schleppe ist vom geschleppten Stück zu entfernen.

Er darf nicht verwehren, dass der Hund das zweite Stück bringt.

Der Hundeführer hat das Wahlrecht, welches Stück am Ende der Schleppe ausgelegt wird. Auf Wunsch des Hundeführers kann die Schleppe auch nur mit einem Stück der betreffenden Wildart hergestellt werden.

Der Schleppenleger darf die Deckung erst auf ein Zeichen des Richters am Anschuss verlassen.

Ein Hund kann bis zu dreimal auf der Schleppe angesetzt werden. Jedes neue Ansetzen mindert die Note.

Für eine sehr gute Leistung beim Bringen wird gefordert:

Schnelles Aufnehmen, freudiges, zügiges Zutragen mit korrektem Griff und vorschriftsmäßiges Abgeben.

Ein Hund, der beim erstmaligen Finden nicht selbständig aufnimmt, kann die Prüfung nicht bestehen.

Dieses gilt für alle Apportierarbeiten, auch für Wahlfächer.

In jedem der zwei Bringfächer muss der Hund mindestens die Note eins erreichen.

Das Austauschen der Stücke darf nicht nachteilig ausgelegt werden.

6.11 Freiverlorensuche und Bringen von Federwild (Wahlfach)

Zu diesem Zweck wird von einem Richter ein Stück Federwild in die Deckung geworfen. Das Gelände muss eine so hohe Deckung aufweisen, dass der Hund das ausgeworfene Stück mit der Nase finden muss und erst auf kurze Entfernung eräugen kann. Das Gelände muss eine Breite von mindestens 80 m aufweisen.

Der Richter, der das Stück auswirft, muss das Gelände mit Nackenwind betreten und sich nach dem er das Stück ausgeworfen hat, auf demselben Weg wieder entfernen, damit der Hund nicht auf der Menschenfährte zum Stück findet. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.

Erst nachdem der Richter, der das Stück ausgeworfen hat und wieder bei der Richtergruppe angelangt ist, wird dem Führer in einer Entfernung von 40 -50 m die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt.

Der Führer muss nun seinen Hund zur Freiverlorensuche schnallen.

Der Hund soll das Stück selbständig suchen.

Der Führer kann hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen.

Der Hund soll vor dem Führer suchen und durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er finden will.

Die Bewertung dieser Leistung richtet sich danach, wie sich der Hund auf die Arbeiten einstellt.

Die Bewertung der Arbeit beinhaltet die Suche, sowie das korrekte Bringen des Wildes, beides wird separat bewertet.

Die Richter können die Arbeit abrechnen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Ansprüchen dieses Faches nicht genügt.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

6.12 Ablegen

Jeder Hund ist einzeln im Wald auf einer Blöße oder Schneise zu prüfen. Es bleibt dem Führer überlassen, ob er frei oder angeleint ablegen will. Der Führer hat sich außer Sichtweite pirschend 30-40 m zu entfernen und auf Geheiß der Richter mit ca. 10 Sekunden Zeitabstand zwei Schrotschüsse abzugeben.

Der Hund darf sich bis zur Rückkehr seines Führers nicht von seinem Platz entfernen.

Freies Ablegen:

Der Führer legt seinen Hund frei, frei bei oder frei auf Gegenstand ab, das heißt, der Hund darf nicht an der Leine bleiben.

Die Leine ist zu lösen und kann neben dem Hund, nicht auf den Hund, gelegt werden. Neben dem Hund dürfen auch Rucksack, Mantel oder Hut liegen. Bevor der Führer geschossen hat, kann er seinen Hund einmal korrigieren, ohne dass es zu Abzügen kommt. Laute Befehle sind wertmindernd.

Bewertung:

Note 4:	bis die Richter ein Zeichen geben, muss der Hund liegen- oder sitzen bleiben; er muss sich dabei still verhalten.
Note 3:	wie bei Note 4, aber der Hund steht auf (er steht auf allen 4 Läufen), bleibt aber an seinem Platz und ist ruhig.
Note 2:	der Hund steht auf und entfernt sich bis maximal 5 Meter, bleibt aber dort bis zur Rückkehr des Führers und ist ruhig.
Note 1:	Der Hund steht auf und folgt langsam seinem Führer und legt oder setzt sich wieder, sobald er diesen eräugt hat und ist ruhig.
Note 0:	Der Hund wird laut oder macht sich selbständig.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

Angeleintes Ablegen:

Der Hund muss an langer Führerleine an einem einzelnen Baum angeleint werden.

Bewertung:

Note 4:	der Hund muss sich so verhalten, als läge er frei. Kopf heben ist kein Fehler, auch darf er sitzen, aber er muss am Platz verharren und ruhig bleiben.
Note 3:	der Hund steht auf und ist ruhig.
Note 2:	der Hund will einen Schritt machen, bleibt dann aber, wenn er gemerkt hat, dass er nicht weg kann, ganz ruhig.
Note 1:	der Hund ruckt einmal an der Leine, geht dann aber sofort zu seinem Platz zurück, wenn er merkt, dass er angebunden ist.
Note 0:	der Hund zieht an der Leine oder wird laut.

6.13 Leinenführigkeit

Diese wird beim Durchschreiten eines dichten Stangenholzes geprüft. Der angeleinte Hund darf hierbei seinen Führer in keiner Weise behindern, muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Beim Stehen bleiben des Hundeführers soll der Hund sich selbständig setzen.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

6.14 Gehen frei bei Fuß (Wahlfach)

Das Gehen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.

Der Führer soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen und muss dabei unterwegs mindestens zweimal stehen bleiben, wobei sich der Hund sofort setzen soll.

6.15 Verhalten auf dem Stand

Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren angeleiteten Hunden als Schützen an eine Dichtung angestellt, während andere Personen die Dichtung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen.

Eine berechnigte Person hat mindestens zweimal im Treiben zu schießen.

Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten.

Er soll nicht winseln, darf nicht Halsgeben, an der Leine zerren oder ohne Befehl vom Führer weichen.

6.16 Allgemeiner Gehorsam u. Arbeitsfreude

In Gehorsam wird der Hund nicht besonders geprüft.

Der feine Gehorsam hat sich vielmehr durch die ganze Prüfung hindurch bei allen Prüfungsfächern darin zu zeigen, dass der Hund freudig und aufmerksam gegenüber dem Führer arbeitet, dem vernommenen und verstandenen einmaligen Zuruf willig folgt.

Ruhige und sachliche (jagdnahe) Führung des Hundes wird dabei besonders bewertet. Die Arbeitsfreude drückt sich durch freudige, selbständige und korrekte Ausführung der verlangten Arbeiten aus.

6.17 Wasserarbeit

6.18 Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gemäß § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und die ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Hunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis auf der Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

6.19 Allgemeinverbindlichkeit

1. Nachstehende Grundsätze sind bei der Prüfung hinter der lebenden Ente für den Deutschen Jagdterrier-Club e. V. verbindlich.
(Sie sind identisch mit den Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV), „PO-Wasser“. Teil A.)
2. Darüber hinaus sind auch die gültigen Ordnungsvorschriften der einzelnen Bundesländer zu beachten.
3. Absätze 1. und 2. sind auch bei Wasserübungstagen genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als insgesamt drei Enten eingearbeitet werden darf.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

4. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb durch die nach Ziffer 6.21 verantwortliche Person nach sich.
Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Ehrengerichtsverfahren.

6.20 Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha) sein. Die Tiefe und Breite sollte stellenweise mindestens 6 m betragen sowie einer Wassertiefe die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann. Die Deckung von ca. 500 qm sollte so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeit voll ausnutzen kann.

6.21 Verantwortliche Person

1. Die Arbeitsgruppen bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.
Diese Person kann auch der jeweilige Richterobmann der Gruppe sein.
2. Neben der nach Abs. 1 bestimmten Person ist auch der DJT- Club e.V. für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

6.22 Enten

1. Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
2. Die Enten müssen schon während der Zucht und/oder Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in eine Deckung drücken können.
Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
3. Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
5. Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
6. Tote Enten sind getrennt von lebenden Enten aufzubewahren.
7. Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

6.23 Brutzeiten

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

6.24 Voraussetzung zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

6.25 Hunde

1. Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind.
Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
2. Hunde, die beim Verlorenbringen versagen oder anlässlich dieser Prüfung Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden.
3. Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der gegebenenfalls zur Nachsuche einzusetzen ist.
4. Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt.
Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst eingesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. vorzeitiges Abstreichen).

GEBRAUCHSPRÜFUNG

5. Hunde, die einmal eine Prüfung im Fach „Stöbern Schilf/ Deckung mit Ente“ bestanden haben (mindestens Note „2“) dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden.
Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder Internationalen Prüfung (z.B. Dr. Lackner-Gedächtnisprüfung).
6. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.
7. Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Ahnentafel einzutragen und in das Zensurenformblatt evtl. später abgelegter Prüfungen zu übernehmen (in Klammer setzen).
Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
9. Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente in deckungsreichen Gewässern“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

6.26 Besonderer Teil

Bei der Gebrauchsprüfung werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft:

- Stöbern im Schilf / Deckung ohne Ente
- Schussfestigkeit (darf im Bedarfsfall vorgezogen werden)
- Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer (muss immer unmittelbar nach der Schussfestigkeit erfolgen)
- Stöbern im Schilf / Deckung mit Ente
- Bringen aus tiefem Wasser

Der Prüfungsleiter muss sich vor der Prüfung überzeugen, ob die Beschaffenheit des Wassers den Anforderungen entspricht.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

6.27 Stöbern im Schilf/Deckung ohne Ente

Der Hund soll auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein etc.) das Wasser annehmen und dort selbständig in der Deckung stöbern. Beim Stöbern ohne Ente in deckungsreichen Gewässern soll der Hund seinen Finderwillen und auch seine Wasserfreudigkeit zeigen und die ihm zugewiesene Deckung gründlich absuchen.

Der Führer darf seinen Hund durch Wink und Zuruf unterstützen. Jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.

Diese Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken. Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist dieses in jedem Fall zu bewerten. Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

Bewertung:

Note 4:	freudiges Annehmen des Wassers auf einmaligen Befehl und anhaltendes genügend weites Stöbern im Schilf / Deckung; leichtes Lenken bei dieser Arbeit durch Wink oder Zuruf des Führers.
Note 3:	partienweise Durcharbeitung der Schilf-/ Deckungsfläche unter Lenkung und stärkerer Einwirkung des Führers durch einmaligen Steinwurf; zwei- oder dreimaliges Ansetzen ist erlaubt
Note 2:	partienweise Durcharbeitung der Schilf- / Deckungsfläche unter sehr starker Einwirkung des Führers, z. B. Wurf oder Schuss nach mehrfachem Ausstieg.
Note 1:	wenn der Hund das Wasser annimmt und wenig Interesse am Stöbern zeigt.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

6.28 Schussfestigkeit

1. Eine erlegte Ente wird für den Hund sichtig möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert.
Ein Hund, der nicht innerhalb von 1 Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.
2. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben.
Der Hund muss die Ente selbständig, d. h. ohne Befehl des Führers bringen.
3. Verlässt der Hund auf den Schuss hin das Wasser und nimmt es auf einmaligen Befehl des Führers nicht wieder sofort an, oder bringt die gefundene Ente nicht, so darf er nicht weiter am Wasser geprüft werden.

6.29 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

1. Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
2. Dazu wird eine erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann.
Die Ente ist so zu werfen (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
3. Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt.
Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer zutragen.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

4. Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkung oder Schuss bzw. mehrmaliger Steinwurf das Prädikat.
5. Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens das Prädikat „genügend/Note 2“ erhält, darf nicht weiter an der lebenden Ente geprüft werden.

Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

Bewertung:

Note 4:	Hund nimmt freudig das Wasser an, sucht selbständig und zielstrebig die Deckung ab, findet die Ente in angemessener Zeit und bringt sie freudig und korrekt dem Führer.
Note 3:	Hund nimmt das Wasser an, sucht mit leichter Unterstützung des Führers, findet die Ente in angemessener Zeit und bringt diese korrekt.
Note 2:	Hund benötigt starke Hilfen, um die Ente zu finden und bringt diese dann.
Note 1:	Hund geht nur zögerlich in das Wasser, findet die Ente nicht.
Note 0:	Hund nimmt das Wasser nicht an oder bringt die gefundene Ente nicht.

6.30 Stöbern im Schilf/Deckung mit Ente

Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschluss markiert wird.

Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an.

Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf. Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer kann ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.

Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.

Die erlegte Ente muss vom Hund selbständig, d. h. ohne Befehl des Führers, gebracht werden.

Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde.

Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.

In diesem Fall gilt auch das betreffende Fach: „Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer“ bzw. das „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als nicht bestanden.

Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

Bewertung:

Note 4:	das sichere Suchen und Finden einer ausgesetzten Ente, oder das Ausarbeiten der Schwimmspur. Der Hund kann gelenkt werden, wenn die Ente getaucht hat und die Richter es angeordnet haben.
Note 3:	wenig sicheres Suchen und Finden einer ausgesetzten Ente, oder das wenig sichere Ausarbeiten der Schwimmspur; der Hund kann auch durch Wink und Steinwurf gelenkt werden; auf Anordnung der Richter mit Schuss.
Note 2:	der Hund muss schwimmend die Deckung annehmen und Finderwillen zeigen.
Note 1:	der Hund muss mindestens Ansätze zeigen, die Ente finden zu wollen.
Note 0:	der Hund nimmt das Wasser nicht an.

Beim Stöbern mit und ohne Ente soll die Note 4 h nur in Ausnahmefällen bei ganz hervorragender Leistung vergeben werden. Ein zusätzlicher Bericht ist erforderlich.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

6.31 Bringen aus tiefem Wasser

1. Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fähigkeit, d.h. das Aufnehmen, Zutragen (Griff) und die Art des Ausgebens ist unter „Bringen aus tiefem Wasser“ zu zensieren.
2. Bei der Urteilsfindung „Bringen aus tiefem Wasser“ sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen.

Bewertung:

Note 4:	der Hund hat die Ente dem Führer vorschriftsmäßig zuzutragen, sich zu setzen und sie korrekt abzugeben.
Note 3:	der Hund legt die zunächst gebrachte Ente am Ufer ab, um sich zu schütteln oder gibt sie nicht korrekt ab.
Note 2:	der Hund legt die Ente mehrfach ab und bringt sie nur unter starkem Zwang.
Note 1:	der Hund hat Mühe, die Ente überhaupt zu landen.
Note 0:	der Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt.

Anschneider sind von der Prüfung auszuschließen.
Knautschen, Rufen, Durchbeißen mindert die Bewertung.

Für alle Arbeiten des Bringens gilt: Fasst der Hund die Ente zunächst ungünstig (Kopf, Schwinge oder Ruder) und verbessert an Land den Griff - ohne sich zu schütteln und ohne Kommando - bringt sie dann und gibt korrekt aus, so darf der Hund nicht in der Bewertung herabgesetzt werden.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

6.32 Notlösung für die GP in den Landesgruppen, in denen die Arbeit hinter der lebenden Ente verboten ist

1. Die Gebrauchsprüfung wird ohne das Fach „Stöbern im Schilf/Deckung mit Ente“ durchgeführt.
2. Die so geprüften Hunde erhalten, wenn sie die übrigen Bedingungen zum Bestehen der Prüfung erfüllt haben, auf der Ahnentafel und im Zensurenformblatt den Vermerk:
Gebrauchsprüfung bestanden, die Punktzahl und den Vermerk o. I. E. (ohne lebende Ente).
Das Prüfungsfach steht unter dem Vorbehalt der Revision durch anderweitigen Nachweis dieser Arbeit.
3. Dieser Nachweis ist möglich durch:
 - a.) Übernahme einer bereits vorher erbrachten Zensur (Kopie des Zensurenformblattes beilegen)
 - b.) Übernahme einer Zensur, die nachträglich auf einer anderen Prüfung vergeben wurde, auch als Einzelfach ohne gesamte Durchprüfung. Die Übernahme einer nachgeholtten Prüfung hat die Revision des Prüfungsergebnisses zur Folge, ggf. also auch ein Nichtbestehen.
 - c.) gleichwertige Arbeit bei der praktischen Jagdausübung
Der „Nachweis einer Nachsuche auf eine Ente“ und die Ahnentafel des betreffenden Hundes müssen spätestens 3 Wochen nach Ende der Jagdzeit auf Enten beim Prüfungsobmann / stellv. Prüfungsobmann vorliegen.
 - d.) Die Arbeiten nach a.), b.) und c.) sind von 3 Richtern zu bewerten.

GEBRAUCHSPRÜFUNG

4. Die Revision erfolgt durch den Prüfungsobmann / stellv. Prüfungsobmann.
Dieser stellt ein neues Prüfungszeugnis (Zensurenformblatt) und eine neue Urkunde aus und nimmt die entsprechenden Änderungen auf der Ahnentafel vor.

6.33 Wesen (Verhaltensmerkmale)

Siehe Zuchtprüfung 5.10

GEBRAUCHSPRÜFUNG

6.34 Tabellen

I. Prüfung unter der Erde								
Prüfungsfach	FWZ	HöPz	1. Preis		2. Preis		3. Preis	
			Mind.		Mind.		Mind.	
			Note	Pkte	Note	Pkte	Note	Pkte
Arbeit am Rundkessel	8	32	4	32	3	24	2,5	20
Ausdauer und Passion	3	12	3	9	3	9	1	3
Laut im Bau	3	12	3	9	3	9	1	3
Absuchen des Baues	4	16	3	12	3	12	1	4
Ziehen aus dem Bau								
- frei	4	16	3	12	2	8	-	0
- mit Leine	1	4	-	-	3	3	-	0
Erreichbare Punkte I.		88						
Verlangte Punkte I.				80		61		41

II. Prüfung über der Erde								
Prüfungsfach	FWZ	HöPz	1. Preis		2. Preis		3. Preis	
			Mind.		Mind.		Mind.	
			Note	Pkte	Note	Pkte	Note	Pkte
Nasengebrauch	6	24	3	18	2	12	2	12
Stöbern	5	20	3	15	2	10	1	5
Spurlaut (ZP)	4	16	3	12	2	8	-	0
Sichtlaut (ZP)	1	4	-	-	4	4	2	2
Schweißarbeit								
- 600 m ÜF	6	24	3	18	2	12	1	6
- 400 m ÜF	5	20	3	15	2	10	1	5
- 400 m NF	4	16	3	12	2	8	1	4
Totverbellen (WF)	1	4	-	0	-	0	-	0
Totverweisen (WF)	1	4	-	0	-	0	-	0

GEBRAUCHSPRÜFUNG

II. Prüfung über der Erde								
Prüfungsfach	FWZ	HöPz	1. Preis		2. Preis		3. Preis	
			Mind.		Mind.		Mind.	
			Note	Pkte	Note	Pkte	Note	Pkte
Bringen leichtes Wildes								
- Haarwild	3	12	2	6	1	3	1	3
- Federwild	3	12	2	6	1	3	1	3
Sa. Haar u. Federwild				15		9		9
- Haarwildschleppe	1	4	3	3	2	2	1	1
- Federwildschleppe	1	4	3	3	2	2	1	1
Verlorensuche Federwild (WF)	1	4	-	-	-	-	-	-
Bringen Federwild (WF)	1	4	-	-	-	-	-	-
Ablegen								
- frei, frei bei, frei auf Gegenstand	3	12	3	9	2	6	-	0
- angeleint	1	4	4	4	3	3	-	0
Leinenführigkeit	1	4	3	3	2	2	1	1
Gehen frei b. Fuß (WF)	2	8	-	0	-	0	-	0
Verhalten auf dem Stand	3	12	3	9	2	6	1	3
Allg. Gehorsam u. Arbeitsfreude	4	16	3	12	2	8	1	4
Wasserarbeit								
- Stöbern o. Ente	3	12	2	6	2	6	1	3
- Stöbern m. Ente	3	12	2	6	2	6	2	6
- Bringen aus tiefem Wasser	3	12	2	6	2	6	1	3
- Verlorensuche	3	12	2	6	2	6	2	6
Summe Wasserarbeit				36		30		24
Erreichbare Punkte II.								
- ohne Wahlfächer		208						
- mit Wahlfächern		228						
Verlangte Punkte II.				170		145		120
Erreichbare Punkte I. + II.								
- ohne Wahlfächer		296						
- mit Wahlfächern		316						
Verlangte Punkte I. + II.				255		215		185

GEBRAUCHSPRÜFUNG

(WF) = Wahlfach

Bei den Wahlfächern Totverweisen od. Totverbellen, sowie Gehen frei bei Fuß, muss zum Bestehen der Prüfung keine Leistung erbracht werden.

Bei der Verlorensuche von Federwild muss der Hund bringen, sofern er gefunden hat.

PRÜFUNG „ARBEIT NACH DEM SCHUSS“

7.00 Prüfung Arbeit nach dem Schuss (PAndS)

Umfasst die Dressurfächer Leinenführigkeit, Pirschen, Ablegen mit Schießen sowie Schweißarbeit, Bringen von leichtem Haar und Federwild, Freiverlorensuche von Federwild, Freiverlorensuche im tiefen Schilfwasser sowie das Ziehen aus dem Bau.

7.01 Zweck der Prüfung

Die Führung gut ausgebildeter und geprüfter Jagdgebrauchshunde ist Voraussetzung für eine waidgerechte Jagdausübung.

Wesentlicher Zweck dieser Prüfungsordnung (PO) ist die Feststellung der jagdlichen Eignung des Deutschen Jagdterriers zur praktischen Jagdausübung.

7.02 Leinenführigkeit, Pirschen, Ablegen

Diese Fächer sind bei jedem Hund nacheinander in einem Durchgang zu prüfen.

7.03 Leinenführigkeit

Die Leinenführigkeit wird beim Durchschreiten eines dichten Stangenholzes geprüft.

Der angeleinte Hund darf hierbei seinen Führer in keinerlei Weise behindern und muss von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Die Hand des Führers darf sich während der Arbeit nicht an der Leine befinden. Laute Kommandos und intensive Führeininwirkung mindern das Prädikat.

PRÜFUNG „ARBEIT NACH DEM SCHUSS“

7.04 Pirschen

a) mit Leine

b) ohne Leine

Dieses Fach wird im lichten Bestand, auf einem Weg oder Gestell in Dickungsnähe geprüft.

Der Führer hat vor Beginn der Arbeit zu erklären, ob er „frei“ oder „mit Leine“ pirschen will.

Der Führer soll auf einer Strecke von ca. 100 m pirschen. Er muss mindestens 3-mal stehen bleiben, wobei sich der Hund auf leises Kommando oder Sichtzeichen setzen oder legen soll.

Beim Weiterpirschen soll der Hund wieder frei bei Fuß oder am locker durchhängenden Riemen folgen. Starke Führereinwirkung mindert das Prädikat.

7.05 Ablegen und Schießen

a) frei oder frei bei Gegenstand

b) angeleint

Der Führer legt seinen Hund mit leisem Kommando oder Sichtzeichen ab und entfernt sich, begleitet von einem Richter, außer Sichtweite.

Nach 2 Minuten Wartezeit wird der 1. Schuss abgegeben.

Weitere 2 Minuten später erfolgt die Abgabe des 2. Schusses.

Der Führer muss nun 2 Minuten warten, bevor er den Hund abholen kann.

Der Hund hat sich ruhig zu verhalten und auf seinem Platz zu bleiben.

PRÜFUNG „ARBEIT NACH DEM SCHUSS“

Vor Abgabe des 1. Schusses kann der Führer seinen Hund einmal korrigieren, ohne dass dies wertmindernd ist.

Laute Befehle mindern das Prädikat. Sollte sich ein Hund vor dem Schießen entfernen, ist die Arbeit beendet und wird mit der Note „0“ bewertet. Ein Hund, der dieses Prüfungsfach nicht besteht, kann nur noch einen III. Preis erreichen.

Er muss jedoch dann beim „Ziehen von Fuchs aus dem Bau“ mindestens eine genügende Leistung (Note 2 beim freien Ziehen bzw. Note 3 beim Ziehen mit Leine) erbringen.

Bewertungsrichtlinien:

- Freies Ablegen -

Note 4:	Bis zum Ende der Arbeit muss der Hund sich ruhig verhalten und an seinem Patz liegen oder sitzen bleiben.
Note 3:	Der Hund muss sich ruhig verhalten, stellt sich aber auf und bleibt an seinem Platz.
Note 2:	Der Hund steht auf und entfernt sich max. 10 m, bleibt aber bis zur Rückkehr des Führers; er muss sich hierbei ruhig verhalten.
Note 1:	Der Hund steht auf und folgt langsam seinem Führer und legt oder setzt sich wieder, sobald er diesen eräugt hat; er muss sich hierbei weitgehend ruhig verhalten.
Note 0:	Der Hund entfernt sich, bevor ein Schuss abgegeben wurde oder wird nach dem Schießen anhaltend laut oder macht sich selbständig.

PRÜFUNG „ARBEIT NACH DEM SCHUSS“

- Angeleintes Ablegen -

Der Hund muss an einer langen Führerleine an einem Baum angeleint werden.

Note 4:	wie Arbeit ohne Leine
Note 3:	wie Arbeit ohne Leine
Note 2:	Der Hund will einen Schritt machen, bleibt aber dann, wenn er gemerkt hat, dass er nicht weggang und verhält sich dabei ruhig.
Note 1:	Der Hund ruckt an der Leine, geht aber dann sofort zu seinem Platz zurück, wenn er gemerkt hat, dass er angeleint ist. Er hat sich jedoch weitgehend ruhig zu verhalten.
Note 0:	Der Hund zieht an der Leine oder wird anhaltend laut.

7.06 Schweißarbeit

Die Schweißarbeit wird auf der mind. 600 m langen Übernachtfährte im Wald geprüft.

Bei Geländeschwierigkeiten kann der Anschuss bis 100 m außerhalb des Waldes verlegt werden. Die Stehzeit beträgt 12 - 18 Stunden.

Der Anschuss wird durch Schweiß und Brüche kenntlich gemacht.

Am Ende der künstlichen Rotfährte ist ein Stück Schalenwild offen auszulegen.

- Alle Fährten werden einheitlich mit dem Fährtenschuh getreten oder die Bodenverwundungen werden mit dem Fährtenstock hergestellt.
- Die Fährten selbst werden mit 1/4 Liter Wildschweiß getupft oder gespritzt.
- Für alle Fährten wird Schweiß der gleichen Wildart verwendet.
- Die Fährten müssen von einem Richter hergestellt werden.

PRÜFUNG „ARBEIT NACH DEM SCHUSS“

- Die künstliche Wundfährte, die auf den ersten 50 m geradeaus verlaufen muss, ist mit zwei Wundbetten und zwei stumpfwinkligen Haken zu versehen, wobei darauf zu achten ist, dass die Haken nicht am Wundbett sein dürfen
- Die Fährten müssen einen Abstand von mind. 150 m zur Nachbarfährte haben.
- Der Hund muss in reiner Riemenarbeit zum Stück kommen.
- Während der Arbeit darf der Führer seinen Hund abtragen, neu ansetzen oder sich korrigieren.
- Seitens der Richter ist der Führer abzurufen, wenn der Hund ca. 80 m von der Fährte abgekommen ist.
- Danach ist dem Hundeführer ggfls. der letzte gemeldete Schweiß zu zeigen, damit er dort neu ansetzen kann.
- Jeder Abruf bewirkt die Minderung der Bewertung um eine Note.
- Ein evtl. dritter Abruf hat den Abbruch der Arbeit zur Folge.
- Fährtensicherheit, Konzentrationsfähigkeit, Finderwille, Arbeitsweise und Zusammenarbeit zwischen Hund und Führer sind bei der Festlegung der Note zu berücksichtigen.
- Ein Hund, der zum Stück kommt, erhält mindestens die Note 1.
- Die maximale Arbeitszeit soll 1 Std. nicht überschreiten.
- Bei ungenügender Arbeit können die Richter die Arbeit vorzeitig beenden.

7.07 Bringen von Kaninchen

Dieses Prüfungsfach ist im offenen Gelände durchzuführen.

Gepprüft wird das Bringen eines Kaninchens auf der 200 m langen, mit zwei Haken versehenen Schleppe.

Es kann wahlweise mit einem oder zwei Stücken Wild gearbeitet werden.

- Die Schleppe ist von einem Richter herzustellen.
- Am Ende wird das Kaninchen offen ausgelegt.

PRÜFUNG „ARBEIT NACH DEM SCHUSS“

- Der Schleppenzieher hat sich in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann.
- Dort muss er das geschleppte Kaninchen ablegen und von der Schleppe befreien.
- Er darf es dem Hund nicht verwehren, wenn dieser das geschleppte Kaninchen bringen will.
- Der Schleppenzieher darf die Deckung erst verlassen, wenn er abgerufen wird.
- Die einzelnen Schleppen sind im Abstand von mindestens 150 m zu legen.
- Beim Ansetzen ist es dem Führer gestattet, den Hund bis zu 20 m an der Leine zu arbeiten.
- Ein Hund darf bis zu dreimal auf der Schleppe angesetzt werden.
- Jedes neue Ansetzen mindert die Note.
- Ein Hund, der beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- Anschneider und Totengräber scheidet von der Prüfung aus.

Bewertungskriterien sind:

Arbeitsfreude, Aufnahmen, Zutragen und korrektes Ausgeben des Wildes.

7.08 Bringen von Federwild

Dieses Prüfungsfach ist im offenen Gelände durchzuführen. Geprüft wird das Bringen eines Stückes Federwild (Rebhuhn, Fasan, Taube, Ente oder Blässhuhn) auf einer 150m langen, mit zwei Haken versehenen Schleppe. Es kann wahlweise mit einem oder zwei Stücken Wild gearbeitet werden.

PRÜFUNG „ARBEIT NACH DEM SCHUSS“

- Die Schleppe ist von einem Richter herzustellen.
- Am Ende wird das Federwild offen ausgelegt.
- Der Schleppenzieher hat sich in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann.
- Dort muss er das geschleppte Stück Federwild ablegen und von der Schleppe befreien.
- Er darf es dem Hund nicht verwehren, wenn dieser das geschleppte Stück Federwild bringen will.
- Der Schleppenzieher darf die Deckung erst verlassen, wenn er abgerufen wird.
- Die einzelnen Schleppen sind im Abstand von mindestens 150 m zu legen.
- Beim Ansetzen ist es dem Führer gestattet, den Hund bis zu 20 m an der Leine zu arbeiten.
- Ein Hund darf bis zu dreimal auf der Schleppe angesetzt werden.
- Jedes neue Ansetzen mindert die Note.
- Ein Hund, der beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- Anschneider und Totengräber scheidet von der Prüfung aus.

Bewertungskriterien sind:

Arbeitsfreude, Aufnehmen, Zutragen und korrektes Ausgeben des Wildes.

7.09 Freiverlorensuche und Bringen von Federwild

Ein Stück Federwild (Rebhuhn, Fasan, Taube, Ente oder Blässhuhn) wird in ca. 30 m Entfernung in eine Deckung (Rüben- oder Kartoffelacker, Gras- oder Brachland oder vergleichbares Gelände) geworfen.

PRÜFUNG „ARBEIT NACH DEM SCHUSS“

- Der Hund darf das Werfen nicht eräugen.
- Der Führer muss den Hund - möglichst unter Wind schnallen und zum Suchen auffordern. Der Hund darf vom Stand aus dirigiert werden.
- Mehrmaliges oder sehr starkes Einwirken mindert das Prädikat.
- Der Hund muss das gefundene Wild seinem Führer zutragen und korrekt ausgeben.
- Ein Hund, der beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- Jedem Hund ist ein noch nicht abgesuchtes Gelände anzubieten.
- Anschneider oder Totengräber sind von der Prüfung auszuschließen.

7.10 Freiverlorensuche und Bringen in tiefem Schilfwasser

- Eine Ente wird so weit wie möglich in tiefes Schilfwasser geworfen. Der Hund muss zum Schwimmen kommen, dabei wird ein Schuss abgegeben.
- Der Hund darf das Werfen der Ente beobachten, die auf dem Wasser liegende Ente jedoch nicht sehen.
- Der Hund soll auf einmaliges Kommando die Ente suchen, finden, auf direktem Wege zutragen, sich setzen und korrekt ausgeben.
- Griffverbesserungen oder Schütteln - ohne Ablegen der Ente - sind nicht fehlerhaft.
- Ein Hund, der beim erstmaligen Finden die Ente nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

Bewertung:

Note 4:	Der Hund findet die Ente, bringt sie auf direktem Wege, setzt sich und gibt korrekt aus
Note 3:	Der Hund legt die gefundene Ente zunächst am Ufer ab, um sich zu schütteln oder gibt nicht korrekt aus.

PRÜFUNG „ARBEIT NACH DEM SCHUSS“

Note 2:	Der Hund muss durch mehrere Kommandos zum Suchen aufgefordert werden. Er legt die gefundene Ente mehrmals ab oder er bringt sie nur unter starkem Zwang. Der Hund knautscht.
Note 1:	Der Hund hat erhebliche Schwierigkeiten die Ente zu finden oder zu landen.
Note 0:	Der Hund bringt die Ente beim erstmaligen Finden nicht.

Anschneider scheiden aus der Prüfung aus.

7.11 Ziehen von Fuchs aus dem Bau

a) frei

b) mit Leine

Dieses Fach ist an einer Ziehrohre von mindestens 6 m Länge und 18 x 20 cm lichter Weite zu prüfen.

- Ein ausgewachsener Fuchs ist durch die Röhre zu ziehen und am Ende so abzulegen, dass er mit dem Kopf zum Hund liegt.
- Eine etwa verwendete Schnur ist vor Beginn der Arbeit des Hundes zu lösen.
- Der Führer hat sich vor Beginn der Arbeit zu entscheiden, ob er frei oder mit Leine arbeiten will.
- Die Gesamtarbeitszeit beträgt höchstens 10 Minuten.
- Der Führer darf seinen Hund so lange anruden, bis er in Besitz des Fuchses kommt.
- Ein Hund, der nicht zieht, kann nur den 3. Preis erreichen; er muss aber beim „Ablegen und Schießen“ mindestens eine genügende Leistung

PRÜFUNG „ARBEIT NACH DEM SCHUSS“

(Note 2 bei freiem Ablegen bzw. Note 3 bei angeleintem Ablegen) erbringen.

Bewertung:

Note 4:	Erhält der Hund, der in der vorgegebenen Zeit soweit zieht, dass der Fuchs mind. Mit dem Kopf am Eingang der Ziehröhre sichtbar wird. Ein einmaliges Verlassen des Baues ist nicht wertmindernd.
Note 3:	Hierfür ist die gleiche Leistung wie bei Note 4 erforderlich, aber nach zwei- bis dreimaligem Verlassen des Baues oder, wenn der Führer mit dem ganzen Arm in den Bau greifen muss, um den Fuchs herauszuziehen.
Note 2:	Wenn der Hund den Fuchs nicht ganz herauszieht, mind. aber 4-5 m zieht und Hilfsmittel zum Herausziehen notwendig sind oder, wenn der Hund den Bau mehr als dreimal verlässt.
Note 1:	Eine sehr mäßige Ziehleistung, wobei der Bau geöffnet werden muss, weil der Hund übergestiegen ist und ohne zu öffnen nicht mehr herausgekommen wäre. Danach - also bei einem Neuansetzen – mindestens wie bei Note 2 gefordert zieht.

PRÜFUNG „ARBEIT NACH DEM SCHUSS“

7.12 Tabelle

Prüfungsfach	FWZ	HöPz	1. Preis		2. Preis		3. Preis	
			Mind.		Mind.		Mind.	
			Note	Pkte	Note	Pkte	Note	Pkte
Leinenführigkeit	2	8	3	6	2	4	1	2
Pirschen								
- frei	2	8	3	6	2	4	1	2
- angeleint	1	4	4	4	3	3	2	2
Ablegen								
- frei	4	16	3	12	2	8	1	4*
- angeleint	1	4	4	4	3	3	1	1*
Schweißarbeit	6	24	3	18	2	12	1	6
Bringen von Kaninchen	4	16	3	12	2	8	1	4
Bringen von Federwild	4	16	3	12	2	8	1	4
Freiverlorensuche von Federwild	4	16	3	12	2	8	1	4
Freiverlorensuche in tiefem Schilfwasser	4	16	3	12	2	8	1	4
Ziehen von Fuchs aus dem Bau								
- frei	4	16	3	12	2	8	1	4**
- angeleint	1	4	4	4	3	3	1	1**
Erreichbare Punkte		136						
Verlangte Punkte			110		75		50	

PRÜFUNG „ARBEIT NACH DEM SCHUSS“

- * Ein Hund, der dieses Prüfungsfach nicht besteht, kann noch einen III. Preis erreichen, wenn er beim „Ziehen von Fuchs aus dem Bau“ mindestens eine genügende Leistung (Note 2 beim freien Ziehen bzw. Note 3 beim Ziehen mit Leine bringt).
- ** Ein Hund, der nicht zieht, kann noch einen III. Preis erreichen, wenn er beim „Ablegen und Schießen“ mindestens eine genügende Leistung (Note 2 beim freien Ablegen bzw. Note 3 bei angeleintem Ablegen) zeigt.

NATURLEISTUNGSZEICHEN UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN

8.00 Naturleistungszeichen

8.01 Leistungszeichen allgemein

Naturleistungszeichen zu **8.02 / 8.03 (Arbeit am Naturbau)** sowie **8.02 / 8.04 / 8.05 (Arbeit am Schwarzwild anlässlich der praktischen Jagdausübung)** können vergeben werden, sofern die Leistungen des Hundes komplett beobachtet und mindestens von **einem** Verbandsrichter des JGHV sowie mindestens einem Zeugen, der im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist, bezeugt werden.

Bestätigungen der Leistungszeichen zu 8.04 / 8.06 (Verhaltensbewertung am Schwarzwild im Gatter im Rahmen jagdgesetzlicher Vorschriften) müssen mindestens durch **zwei JGHV-Verbandsrichter die Mitglieder und auf der Richterliste des DJT-Clubs e.V. sind** (einer davon kann auch ein Richter eines dem IV-DJT angeschlossenen Verbandes sein).

Naturleistungszeichen zu **8.07 (Leistungszeichen „auf natürlicher Rotfährte erfolgreich geführt“ (:)** müssen von mindestens zwei Zeugen, welche im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind, bestätigt werden.

Haftung kann vom DJT-Club e.V. bei Arbeiten aller Art zum Erreichen der Leistungszeichen nicht übernommen werden.

Naturleistungsnachweise sind auf den entsprechenden Formblättern zu beantragen. Sie müssen innerhalb von vier Wochen nach der Arbeit mit der Ahnentafel beim stellv. Prüfungsobmann eingegangen sein. Dieser entscheidet über den Wert der eingereichten Arbeit.

NATURLEISTUNGSZEICHEN UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN

Er prüft die Voraussetzungen zur Vergabe des Leistungszeichens, trägt dieses gegebenenfalls in die Ahnentafel ein und leitet den Leistungsnachweis an den Zuchtbuchführer weiter.

Genügt eine Arbeit nicht, so wird dies dem Einsender des Berichtes unter Rückgabe der Ahnentafel und sämtlicher Unterlagen mitgeteilt.

Leistungszeichen werden nicht doppelt vergeben.

Für Mitglieder des DJT-Club e.V. ist die Bearbeitung kostenlos. Nichtmitglieder haben Bearbeitungskosten zu entrichten.

8.02 Grundsätze zur Arbeit an Raubwild und Schwarzwild

Die befugte Tötung von Raubwild einschließlich des Waschbären im Rahmen der Jagdausübung ist vornehmlich Aufgabe der Jäger mit der Schusswaffe.

Sofern ein Deutscher Jagdterrier ein solches erwachsenes und gesundes Stück Raubwild unter der Erde oder in einer ähnlichen Situation gegriffen bzw. getötet hat, bevor eine Erlegung mit der Schusswaffe möglich war, handelt es sich um waidgerechte Jagdausübung.

Wird bei der Jagdausübung ein Stück Schwarzwild von einem Deutschen Jagdterrier selbständig und alleine vorgebracht, hart bedrängt oder gepackt, so handelt es sich ebenfalls um legale waidgerechte Jagdausübung.

8.03 Arbeit am Naturbau, Leistungszeichen (NB, NB/)

Eine Arbeit im Rahmen der regulären Jagdausübung am Raubwild kann nur bewertet werden, wenn sie an Naturbauten aller Art, an Revierkunstbauten oder an bauähnlichen Röhrensystemen (Strohmietsen, unter Scheunen

NATURLEISTUNGSZEICHEN UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN

oder Ähnlichem) stattgefunden und der Hund alleine gearbeitet hat.

Erforderlich ist eine Mindestarbeitszeit von fünf Minuten.

Vergeben werden die Leistungszeichen NB oder NB/.

Ein Hund, der ausgewachsenes und gesundes Raubwild einwandfrei sprengt, erhält das Leistungszeichen „NB“.

Wird das Raubwild gepackt und gewürgt (der Hund muss das Raubwild sicher beherrschen), so dass ein Einschlag erforderlich wird oder zieht der Hund das Raubwild aus der Röhre, kann das Leistungszeichen „NB/“ vergeben werden.

Entsprechend den Bestimmungen des § 22.4 BJAGDG werden für Baujagdleistungen in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni keine Leistungszeichen vergeben.

8.04 Arbeit am Schwarzwild, Leistungszeichen (S, S/)

Für die Vergabe des Leistungszeichens „S“ ist freies und selbstständiges Suchen und Finden des Schwarzwildes durch den eingesetzten Hund, lautes Jagen und ggf. Vorbringen des Wildes erforderlich.

Das Leistungszeichen „S/“ kann vergeben werden, wenn der Deutsche Jagdterrier nach freier und selbständiger Suche das Schwarzwild hart bedrängt (Fassversuche) oder aber packt, so dass ein Fangschuss oder Abfangen möglich ist.

Das Lebendgewicht des Stückes soll mindestens 20 kg betragen.

NATURLEISTUNGSZEICHEN UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN

Für beide Leistungszeichen ist erforderlich, dass der Deutsche Jagdterrier alleine und selbständig arbeitet und sobald er gefunden hat, konsequent am angejagten Stück bleibt.

8.05 Arbeit am Schwarzwild anlässlich der praktischen Jagdausübung

Die Leistungszeichen können anlässlich der praktischen Jagdausübung auf Schwarzwild erworben werden.

Das Jagdgelände kann bestehen aus Waldkomplexen mit Dickungen, großen Schilfpforten oder aus, für Schwarzwild Deckung bietenden, Feldfluren, z. B. Maisschläge oder Ähnlichem.

Werden mehrere Deutsche Jagdterrier bei der Schwarzwildjagd eingesetzt, sind die Hunde gut sichtbar und unterschiedlich zu markieren, damit für Richter und Zeugen eine eindeutige Unterscheidung der Hunde möglich ist. Die Vergabe des Leistungszeichen „S!“ ist auch möglich im Rahmen einer Nachsuche mit anschließender Hatz.

Krankgeschossene Stücke dürfen in ihrer Bewegungsfreiheit nicht soweit eingeschränkt sein, dass sie dem Hund keinerlei Widerstand entgegensetzen können.

8.06 Verhaltensbewertung am Schwarzwild im Gatter im Rahmen jagdgesetzlicher Vorschriften

In Bundesländern, in welchen durch jagdgesetzliche Vorschriften (Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen) eine Überprüfung des Verhaltens am Schwarzwild in einem Gatter rechtmäßig ist, können sowohl bei der Prüfung als auch bei der betreffenden Einarbeitung Leistungszeichen nach 8.04 vergeben werden.

Der Hund hat fünf Minuten Zeit das Wild zu finden und muss mindestens drei Minuten konsequent am angejagten Wild arbeiten.

Diese werden den Naturleistungszeichen gleichgestellt.

NATURLEISTUNGSZEICHEN UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN

8.07 Leistungszeichen „auf natürlicher Rotfährte erfolgreich geführt“(:)

Die reine Riemenarbeit sollte mindestens ca. 500 Meter lang sein.
Bei reiner Riemenarbeit unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades und der Fährtenlänge sind gegebenenfalls mehrere Arbeiten erforderlich.
Wünschenswert ist im Anschluss an die reine Riemenarbeit eine Hatz mit Stellen bzw. Niederziehen.
Das Stück muss in jedem Fall zur Strecke kommen.

9.00 Ergänzungsprüfungen

9.01 Verlorenbringernachweis (Vbr)

Der Verlorenbringernachweis kann nur bei der Jagdausübung erbracht werden. Der Hund muss die Wundspur eines Hasen oder Fuchses, den er zuvor nicht eräugt hat, mindestens 300 m beobachtbar arbeiten und den Hasen oder Fuchs seinem Führer zutragen.

Das „Vbr“ darf nicht beantragt werden, wenn der Hund auf anderen Wundspuren am selben Tag negative Arbeiten gezeigt hat.

Lautes oder stummes Jagen ist festzustellen.

Die Arbeit ist von mindestens einem Verbandsrichter und einem Jäger, der im Besitz eines Jagdscheines ist, als Zeugen zu bestätigen.

Der Deutsche Jagdterrier-Club e. V. muss spätestens innerhalb von 4 Wochen dem Stammbuchamt des JGHV die Unterlagen – zurzeit Formblatt 24 - in Maschinenschrift einreichen.

NATURLEISTUNGSZEICHEN UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN

Gleichwertig mit vorstehender Leistung ist die Arbeit auf der Wundspur vom Hasen oder Fuchs, wenn der Hund anschließend seinen Führer durch Verweisen oder Verbellen in den Besitz des verendeten oder gewürgten Wildes bringt.

Der erfolgreiche Verlorenbringer erhält das Leistungszeichen Vbr zuerkannt.

9.02 Bringtreueprüfung (Btr)

Auf die entsprechende Verbandsprüfungsordnung wird verwiesen.

9.03 Verbandsprüfungen (VSwP, VFSP, VStP)

Auf die entsprechenden Verbandsprüfungsordnungen wird verwiesen.

10.00 Auslandsprüfungen

Auslandsprüfungen, die nicht in den Geltungsbereich des Internationalen Verbandes für Deutsche Jagdterrier fallen, werden nur dann anerkannt, sofern sie nachvollziehbar sind.

Das bedeutet, dass eine beglaubigte Übersetzung der Prüfungsordnung und des Prüfungsergebnisses dem Prüfungsobmann vorgelegt werden.

Weiter hat der Austausch der Ergebnisse auf Verbandsebene zu erfolgen.

Anerkannt werden die Leistungen nur, wenn die Anforderungen vergleichbar sind.

NATURLEISTUNGSZEICHEN UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN

ANHANG

11.00 Änderung der Prüfungsordnung

Die vorstehende Prüfungsordnung hat eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren.

12.00 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt erstmals am 01.01.2023 in Kraft.

13.00 Anhang

13.01 Zulassungsbedingungen für die Dr. Lackner-Gedächtnisprüfung Titel „Dr. Lackner-Sieger“

Mindestvoraussetzungen:

Der Hund muss eine Zuchtprüfung I und II mit mindestens 2. Preis bestanden haben.

Im Form- und Haarwert muss der Rüde mindestens die Bewertung sg / sg und die Hündin mindestens g / g auf einer Zuchtschau erbracht haben.

Auch müssen mindestens die Leistungszeichen gemäß der Ziffern 2.1 und 3.1 der Zuchtordnung erbracht worden sein.

Geändert auf der Hauptversammlung des Deutschen Jagdterrier-Clubs e.V. am 23.07.2022 in Fulda.

Titel „Dr. Lackner-Sieger“ (LSgr)

Um den Titel „Dr. Lackner-Sieger“ erreichen zu können, muss der Hund auf der Dr. Lackner-Gedächtnisprüfung im 1. Preis sein und ein Naturleistungszeichen (Bau oder Sau) erbracht haben.

Beschlossen auf der Hauptversammlung des Deutschen Jagdterrier-Clubs e.V. am 23.03.2001 in München.

14.00 Voraussetzungen zur Verleihung des Führerbruches

Wer:

- Drei verschiedene Deutsche Jagdterrier erfolgreich auf einer Gebrauchsprüfung oder Verbandsschweißprüfung geführt hat, wird mit dem **bronzenen** Führerbruch
- Fünf verschiedene Deutsche Jagdterrier erfolgreich auf einer Gebrauchsprüfung oder Verbandsschweißprüfung geführt hat, wird mit dem **silbernen** Führerbruch
- Zehn verschiedene Deutsche Jagdterrier erfolgreich auf einer Gebrauchsprüfung oder Verbandsschweißprüfung geführt hat, wird mit dem **goldenen** Führerbruch ausgezeichnet.

Wenn ein Deutscher Jagdterrier auf einer Gebrauchsprüfung und einer Verbandsschweißprüfung erfolgreich geführt worden ist, so werden beide Prüfungen in Anrechnung gebracht. Die Fährten Schuhprüfung wird einer Verbandsschweißprüfung gleichgestellt.

Die Prüfung „Arbeit nach dem Schuss“ (des DJT-Clubs e. V. oder des IV-DJT) wird einer Gebrauchsprüfung gleichgestellt.

ANHANG

Die Beantragung erfolgt durch das Mitglied über die zuständige Landesgruppe mit dem entsprechenden Formular beim stellvertretenden Prüfungsobmann.

